

Zeitschrift: Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz

Band: 18/1904 (1906)

Artikel: Lehrerschaft aller Stufen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-16840>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

V. Lehrerschaft aller Stufen.

52. 1. Gesetz betreffend die Besoldung der Volksschullehrer im Kanton Zürich. (Vom 27. November 1904.)

Grundgehalt.

§ 1. Das Minimum der Besoldung beträgt für einen Primarlehrer Fr. 1400, für einen Sekundarlehrer Fr. 2000 jährlich, je mit geeigneter Wohnung, 6 Ster Brennholz und 18 Aren Gemüseland. Wohnung und Gemüseland sollen sich in möglichster Nähe des Schulhauses befinden.

Die Gemeinden beziehungsweise Kreise können die Naturalleistungen ganz oder zum Teil durch Barvergütungen ersetzen, deren Höhe von drei zu drei Jahren den örtlichen Verhältnissen entsprechend von der Bezirksschulpflege nach Vernehmlassung der Gemeinde- beziehungsweise Sekundarschulpflege festgesetzt wird.

§ 2. Von der gesetzlichen Barbelsoldung übernimmt der Staat zunächst zwei Drittel. An den letzten Dritt leistet er den Schulgemeinden und den Sekundarschulkreisen Beiträge nach ihrem Gesamtsteuerfuß und ihrer Steuerkraft in den letzten fünf Jahren. Zu diesem Zwecke stellt der Regierungsrat Klassen auf, deren höchste nicht den vollen Betrag erhalten, deren niedrigste nicht unberücksichtigt bleiben soll.

Alterszulagen.

§ 3. Außerdem richtet der Staat den Primar- und Sekundarlehrern folgende Alterszulagen aus:

Für das 5. bis 8. Dienstjahr	Fr. 100
" " 9. " 12. " 	" 200
" " 13. " 16. " 	" 300
" " 17. " 20. " 	" 400
" " mehr als 20 Dienstjahre	" 500

§ 4. Bei Berechnung der Alterszulagen zählen in der Regel nur die Dienstjahre, welche an einer öffentlichen Schule des Kantons oder an den in § 13 genannten Erziehungsanstalten erfüllt worden sind.

Ausnahmsweise ist der Regierungsrat berechtigt, auf Antrag des Erziehungsrates auch anderwärts geleistete Schuldienste in Berechnung fallen zu lassen.

Gemeindezulagen.

§ 5. Wenn eine Gemeinde oder ein Kreis von sich aus eine Besoldungszulage ausrichtet, so beteiligt sich der Staat an dieser Mehrausgabe bis zum Besoldungsbetrag von Fr. 1700 für die Primarlehrer und Fr. 2200 für die Sekundarlehrer, Alterszulagen nicht inbegriffen, und zwar höchstens mit der Hälfte, mindestens mit einem Zehntel, wobei die in § 2 bezeichnete Klasseneinteilung der Gemeinden und der Kreise maßgebend ist.

Staatszulagen.

§ 6. Um dem Lehrerwechsel in steuerschwachen und mit Steuern stark belasteten Landgemeinden insbesondere mit ungeteilten Schulen entgegenzutreten, bewilligt der Regierungsrat auf das Gesuch der Schulpflege und den Antrag des Erziehungsrates tüchtigen definitiv angestellten Lehrern der Primarschule staatliche Zulagen zu der gesetzlichen Besoldung.

Die jährliche Zulage beträgt im ersten bis dritten Jahre Fr. 200, im vierten bis sechsten Jahre Fr. 300, im siebenten bis neunten Jahre Fr. 400 und für die Folgezeit je Fr. 500.

Die staatlichen Zulagen haben in der Regel die Verabreichung einer Gemeindezulage (§ 5) zur Voraussetzung. In keinem Falle aber dürfen infolge

der staatlichen Zulagen die von den Gemeinden verabreichten freiwilligen Besoldungszulagen vermindert werden.

§ 7. Die staatlichen Zulagen werden jeweilen für einen Zeitraum von drei Jahren zugesichert; der Lehrer übernimmt dafür die Verpflichtung, ebenso lange an der betreffenden Stelle zu bleiben.

Die Gemeinden können ihre Zulagen an die nämliche Bedingung knüpfen wie der Staat.

Tritt der Lehrer vor Ablauf einer dreijährigen Verpflichtungsfrist zurück, so hat er die in diesem Zeitraum bereits bezogenen Zulagen zurückzuerstatten.

Die Verpflichtung zur Rückzahlung fällt dahin, wenn der Rücktritt von der Stelle nach amtsärztlichem Zeugnis notwendig ist oder wenn der verpflichtete Lehrer alters- oder gesundheitshalber oder eine Lehrerin wegen Verheiratung ganz aus dem Lehramte ausscheidet.

Bei Rückerstattung von Gemeindezulagen hat die Gemeinde die daran erhaltenen Staatsbeiträge der Staatskasse zurückzuzahlen.

Besoldung der Arbeitslehrerinnen.

§ 8. Die Jahresbesoldung der Arbeitslehrerinnen beträgt für die wöchentliche Stunde mindestens Fr. 40. Von dieser Besoldung übernimmt der Staat zwei Drittel. Ferner richtet der Staat den Arbeitslehrerinnen Zulagen aus, welche für das 6. bis 10. Dienstjahr Fr. 5, für das 11. bis 15. Fr. 10, für das 16. bis 20. Fr. 15, weiterhin Fr. 20 jährlich für die wöchentliche Stunde betragen.

Vikariate.

§ 9. Wenn infolge Erkrankung von Lehrern oder Arbeitslehrerinnen oder infolge ansteckender Krankheit in der Familie Stellvertretung nötig wird, so übernimmt der Staat die Kosten des Vikariates.

Das Gleiche gilt, wenn Lehrer durch den Rekrutendienst oder die regelmäßigen Wiederholungskurse am Schuldienst verhindert sind.

§ 10. Wenn ein Vikariat länger als ein Jahr dauert, so entscheidet der Regierungsrat, ob und wie weit die Kosten der Stellvertretung durch den Staat noch länger zu tragen seien.

In keinem Falle darf ein Vikariat länger als zwei Jahre dauern.

§ 11. Die Vikariatsbesoldung beträgt auf der Stufe der Primarschule Fr. 30, auf der Stufe der Sekundarschule Fr. 35 in der Woche, für die Arbeitsschule 80 Rp. für die Stunde.

Nebenbeschäftigung.

§ 12. Der Lehrer ist verpflichtet, seine ganze Arbeitskraft in den Dienst seines Lehramtes zu stellen.

Ohne Bewilligung des Erziehungsrates darf er weder eine andere Stelle bekleiden, noch eine Nebenbeschäftigung betreiben, welche mit einem Einkommen verbunden oder zeitraubend sind. Ausgenommen ist eine Betätigung zu erzieherischen Zwecken.

Die Bewilligung ist zu versagen, wenn die Stelle oder Nebenbeschäftigung dem Lehramte nicht angemessen ist oder die Tätigkeit des Lehrers zum Schaden der Schule allzusehr in Anspruch nimmt.

Ergeben sich Übelstände, so kann eine bereits erteilte Bewilligung wieder zurückgezogen und auch eine außeramtliche Betätigung zu erzieherischen Zwecken beschränkt oder ganz untersagt werden.

Ruhegehalte.

§ 13. Die Bestimmungen des Unterrichtsgesetzes vom 23. Dezember 1859 betreffend die Ruhegehalte der Lehrer (§§ 313 und 314) finden entsprechende Anwendung auf die Lehrerschaft der auf der Stufe der Volksschule stehenden, vom Staaate unterstützten oder nach § 81 des Volksschulgesetzes vom 11. Juni

1899 unterstützungsberechtigten Erziehungsanstalten, sowie auf die patentierten Lehrer an Gemeindewaisenanstalten, soweit nicht die Anstellungsverhältnisse der Lehrer an den genannten Anstalten eine Abänderung bedingen.

Besoldungsanspruch bei Nichtbestätigung.

§ 14. Ein in der regelmäßigen Bestätigungswohl (Art. 64 der Staatsverfassung) nicht wiedergewählter Lehrer hat während eines Vierteljahres von dem Tage des Ablaufes der Amtsduer an Anspruch auf die gesetzliche Barbesoldung mit Inbegriff der Alterszulagen, sofern er während dieser Zeit nicht an eine andere Stelle abgeordnet oder gewählt wird. Dieser Besoldungsbetrag fällt zu Lasten des Staates.

Der Erziehungsrat kann dem Lehrer für den Rest der Amtsduer vom Tage der Wegwahl an einen vom Staate besoldeten Vikar bestellen.

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 15. Dieses Gesetz tritt nach der Annahme durch das Volk an dem auf die amtliche Veröffentlichung des Abstimmungsergebnisses folgenden Tage in Kraft; die darin enthaltenen neuen Besoldungsansätze und Zulagen werden vom 1. Mai 1904 an berechnet.

Durch dieses Gesetz werden alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben, im besondern das Gesetz betreffend die Besoldungen der Volksschullehrer vom 22. Dezember 1872, §§ 41 Absatz 1 und 75 bis 78 des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899, §§ 297 und 298 des Gesetzes über das gesamte Unterrichtswesen des Kantons Zürich vom 23. Dezember 1859, soweit diese letztern Paragraphen sich auf die Lehrer an der Volksschule beziehen.

53. 2. Dekret betreffend die Besoldungen der Vorsteher und Lehrer der staatlichen Seminare des Kantons Bern. (Vom 16. März 1904.)

Der Große Rat des Kantons Bern, auf den Antrag des Regierungsrates,
beschließt:

§ 1. Die Besoldungen der Vorsteher der staatlichen Seminare werden festgesetzt wie folgt:

1. wenn der Vorsteher weder freie Station genießt, noch Amtswohnung hat, Fr. 5000 bis 6000;
2. wenn der Vorsteher freie Station genießt, Fr. 3500 bis 4500, die von ihm zu erteilenden Stunden überall inbegriffen.

Sollte die Stelle des Vorstehers eines Seminars mit einer andern besoldeten Beamtung verbunden werden, so hat der Regierungsrat die Besoldung angemessen herabzusetzen.

§ 2. Die Lehrer beziehen eine Besoldung, die vom Regierungsrat im Verhältnis von Fr. 120 bis 200 für die wöchentliche Stunde zu bestimmen ist; dazu eine Dienstzulage, die von drei zu drei Dienstjahren um Fr. 300 bis zum Höchstbetrag von Fr. 900 ansteigt.

§ 3. Für Anstellungen, die in diesem Dekret nicht erwähnt sind, wie z. B. der Lehrer an den Musterschulen, hat der Regierungsrat die Besoldungen im Rahmen der vorstehenden Ansätze festzusetzen.

§ 4. Dieses Dekret tritt auf 1. Mai 1904 in Kraft. Dasjenige vom 2. April 1875 betreffend die Beamten an den Staatsanstalten ist, soweit es sich auf die Seminare bezieht, aufgehoben.

Für die Ausrichtung von Alterszulagen an die bisherigen Lehrer von Staatsseminaren fällt die bereits zurückgelegte Dienstzeit nicht in Betracht.

54. 3. Dekret betreffend Beteiligung des Staates an der bernischen Lehrerversicherungskasse. (Vom 30. Dezember 1903.)

Der Große Rat des Kantons Bern, gestützt auf §§ 49 und 50 des Gesetzes vom 6. Mai 1894 über den Primarunterricht; auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

Art. 1. Die im Jahre 1818 gegründete bernische Lehrerkasse hat sich in eine Versicherungskasse für die Lehrerschaft der Primarschulen des Kantons Bern zu verwandeln.

Diese Versicherungskasse hat das Recht der Persönlichkeit.

Art. 2. Der Beitritt zur bernischen Lehrerversicherungskasse ist für alle Primarlehrer und Primarlehrerinnen, welche am 1. Januar 1904 das 43. Altersjahr noch nicht angetreten haben, obligatorisch.

Den Mitgliedern der bernischen Lehrerschaft, auf die das Obligatorium nicht Anwendung findet, steht der Beitritt zur Lehrerversicherungskasse jederzeit gegen eine versicherungstechnisch festzusetzende Einkaufssumme frei.

Die künftig in den Schuldienst eintretenden patentierten Primarlehrer und Primarlehrerinnen gelten von der ersten Anstellung an als Mitglieder der Lehrerversicherungskasse, sofern sie in den obenerwähnten Altersgrenzen stehen.

Art. 3. Dem Staat soll in der Verwaltung der Lehrerversicherungskasse eine angemessene vom Regierungsrat zu bezeichnende Vertretung eingeräumt werden.

Die verfügbaren Gelder der Kasse sind nach den Verfügungen des Regierungsrates der Hypothekarkasse oder der Kantonalbank zu überweisen und durch diese Institute zu mindestens $3\frac{1}{2}\%$ zu verzinsen.

Art. 4. Die Statuten der Lehrerversicherungskasse unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 5. Der Regierungsrat kann zu jeder Zeit über den Bestand der Lehrerversicherungskasse versicherungstechnische Untersuchungen vornehmen lassen.

Art. 6. Der Staat beteiligt sich an der bernischen Lehrerversicherungskasse durch Leistung von jährlichen Beiträgen. Der Jahresbeitrag wird für die erste fünfjährige Periode auf wenigstens Fr. 100,000 angesetzt und ist der Bundessubvention an die öffentlichen Primarschulen zu entnehmen. Nachher soll dieser Beitrag von fünf zu fünf Jahren nach den mathematischen Grundsätzen der Versicherungstechnik durch Beschuß des Großen Rates neu festgestellt werden.

Die Leistungen der Lehrerschaft an die Lehrerversicherungskasse werden in den Statuten normiert. Dieselben sollen wenigstens die Höhe des Staatsbeitrages erreichen.

Weitere Beiträge des Staates an Primarlehrer und Primarlehrerinnen, die nicht zum Beitritt verpflichtet sind, die sich aber in die Lehrerversicherungskasse einkaufen wollen, bleiben vorbehalten.

Art. 7. Über die Verwendung allfälliger Geschenke und Vergabungen haben die Statuten der Lehrerversicherungskasse Bestimmungen aufzustellen.

Art. 8. Das gegenwärtige Dekret tritt sofort in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten desselben verlieren die obligatorischen und die eingekauften Mitglieder der Lehrerversicherungskasse für die Zukunft jeden Anspruch auf die in § 49 des Schulgesetzes vom 6. Mai 1894 vorgesehenen Leibgedinge.

55 4. Statuten für die bernische Lehrerversicherungskasse. (Vom Regierungsrat genehmigt am 24. Februar 1904.)

Firma, Zweck und Bestand, Dauer und Sitz der Anstalt.

§ 1. Die im Jahr 1818 gestiftete Lehrerkasse des Kantons Bern ist eine Versicherungs- und Unterstützungsanstalt für Lehrer, deren Hinterlassene und für Lehrerinnen, unter dem Zusammenwirken der Primarlehrerschaft und des Staates. Die Dauer der Anstalt ist unbestimmt. Der Sitz der Verwaltung ist in Bern.

§ 2. Die Lehrerversicherungskasse zerfällt in drei Abteilungen: 1. für Pensionsversicherung, 2. für Kapitalversicherung, 3. für Invaliden-, Witwen-, Waisen- und Aszendentenpensionen. Außerdem existiert ein Hülffonds (§ 46, 47).

Die zwei ersten Abteilungen umfassen alle bisherigen Mitglieder der Lehrerkasse, sowie die bisher beziehberechtigten Witwen und Waisen. Die dritte Abteilung umfasst alle gegenwärtigen bernischen Primarlehrer und Primarlehrerinnen, die am 1. Januar 1904 das 43. Altersjahr noch nicht angetreten haben, sowie die jedes Jahr neu ins Amt tretenden Primarlehrer und Primarlehrerinnen des Kantons. Für diese Abteilung ist der Beitritt obligatorisch. (Siehe Gesetz über den Primarunterricht vom 6. Mai 1904, § 49, Absatz 2, § 50, Absatz 1, Beschluss des Regierungsrates vom 2. Dezember 1903, sowie Dekret des Großen Rates vom 30. Dezember 1903.) Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des § 26. In die zweite Abteilung kann sich jedes Mitglied des bernischen Primarlehrerstandes aufnehmen lassen, insofern es die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt (siehe §§ 7, 8). Den Mitgliedern der bernischen Primarlehrerschaft, die am 1. Januar 1904 das 43. Altersjahr schon angetreten oder überschritten haben, steht der Beitritt zur dritten Abteilung jederzeit gegen eine versicherungstechnisch festzusetzende Einkaufssumme frei. Hieran leistet der Staat einen Beitrag. (Dekret vom 30. Dezember 1903, Art. 6, letztes Alinea.)

Rechte und Pflichten der Mitglieder.

I. Abteilung.

§ 3. Die Mitglieder der ersten Abteilung haben Anspruch

- a. auf eine lebenslängliche Jahrespension von fünfzig Franken;
- b. auf eine lebenslängliche Witwenpension von fünfzig Franken;
- c. auf eine Waisenpension von dem gleichen Betrag.

Die Witwen- und Waisenpensionen sind erstmals in dem auf den Todestag des Mitgliedes fallenden Kalenderjahr zahlbar.

§ 4. Eine Witwe, die sich wieder verheiratet, verliert ihre Pension nicht.

§ 5. Zum Bezug einer Waisenpension sind diejenigen elternlosen Kinder berechtigt, welche noch nicht 18 Jahre alt sind. Sie beziehen als Geschwister zusammen eine Pension zu gleichen Teilen.

§ 6. Die Auszahlung der Pensionen geschieht jeweilen in der zweiten Hälfte des Monats April. Alle pensionierten Mitglieder, Witwen oder Waisen, oder deren Beistände oder Vögte, sollen der Verwaltungskommission alljährlich vor dem 1. April, bei Verlust der Pension für das betreffende Jahr, einen beglaubigten Lebensschein durch den Bezirksvorsteher einsenden, in dem bezeugt wird, daß der Pensionsberechtigte den 31. Dezember des abgelaufenen Jahres erlebt habe. Wer bis zum 1. März den Lebensschein nicht eingesandt hat, soll, wenn möglich, vom Bezirksvorsteher schriftlich an die Einsendung erinnert werden.

II. Abteilung.

§ 7. Jede gesunde Person unter 50 Jahren, welche im Kanton Bern den Lehrerberuf ausübt und nicht Mitglied der III. Abteilung ist, kann Mitglied der II. Abteilung der Kasse werden.

§ 8. Wer die Aufnahme in die II. Abteilung der Kasse verlangt, hat sich bei dem Bezirksvorsteher anzumelden unter Angabe der gewünschten Versicherungssumme und Beilage

- a. eines Nachweises, daß er den Lehrerberuf ausübe,
- b. eines Geburtsscheines,
- c. eines ärztlichen Zeugnisses, daß der Angemeldete gesund und mit keiner Krankheitsanlage behaftet sei, welche sein Leben zu verkürzen vermöchte.

§ 9. Der Bezirksvorsteher überschickt die eingelegten Zeugnisse sofort nach deren Empfang nebst seinem eigenen Gutachten an die Verwaltungskommission. Diese soll womöglich in der nächsten Sitzung den Entscheid über die Aufnahme oder Abweisung fassen und dem Angemeldeten durch den Bezirksvorsteher sofort anzeigen lassen.

Wünscht jedoch die Verwaltungskommission vor ihrem Entscheid noch weitere Bescheinigungen oder Zeugnisse zur Hand zu haben, so ist es ihr unbenommen, solche von gutbefundener Seite vorher einzuverlangen.

§ 10. Abgewiesene dürfen sich erst nach Ablauf eines Jahres wieder zur Aufnahme melden.

§ 11. Personen, welche das fünfzigste Altersjahr zurückgelegt haben, oder deren Zeugnisse ungünstig lauten, dürfen weder aufgenommen, noch zu einer Nachversicherung zugelassen werden.

§ 12. Ein Versicherter der zweiten Abteilung hat Anspruch auf eine Kapitalsumme, zahlbar entweder an ihn selbst, auf den 1. Mai des Jahres, in welchem er das 56. Altersjahr zurücklegt, oder, falls er jenen Zeitpunkt nicht erlebt, an seine rechtmäßigen Erben, sechs Wochen nach der Einsendung des Totenscheines.

§ 13. Die Versicherung tritt mittags 12 Uhr nach dem Tag in Kraft, an welchem sie von der Verwaltungskommission genehmigt worden ist.

§ 14. Die versicherte Kapitalsumme beträgt bei einfacher Versicherung Fr. 1000. Halbe, anderthalbe und doppelte Versicherungen sind zulässig.

Der bisher den Mitgliedern der II. Abteilung bezahlte Zuschuß von 10% der Versicherungssumme wird auch für die Zukunft allen Mitgliedern der genannten Abteilung garantiert.

§ 15. Für eine Versicherung in der zweiten Abteilung zahlt jedes Mitglied einen unveränderlichen, der Kapitalsumme und dem Alter bei Eingehung der Versicherung entsprechenden Jahresbeitrag nach Tarif (siehe unten).

Als Alter eines Mitgliedes gilt der Unterschied zwischen der Jahreszahl des Versicherungsabschlusses und der Jahreszahl seiner Geburt.

§ 16. Die Mitglieder der zweiten Abteilung entrichten ihren letzten Beitrag in dem Jahr, in welchem sie das 55. Altersjahr vollenden.

§ 17. Die Beiträge sind jedes Jahr am 1. April fällig und sollen in der ersten Hälfte des Aprils dem Bezirksvorsteher von den Mitgliedern zugestellt werden. Wer seinen Beitrag bis zum 1. Mai nicht bezahlt hat, verfällt in eine Ordnungsbüße von 10% desselben. Anfangs Juli wird an die Säumigen eine nochmalige Mahnung durch chargierten Brief erlassen. Wer dann bis Ende dieses Monats seinen Beitrag samt Ordnungsbüße und Rückvergütung der Postauslagen nicht entrichtet hat, wird unnachsichtlich aus der betreffenden Versicherung gestrichen und verliert jeden daher rührenden Anspruch an die Kasse.

In Ausnahmefällen kann die Verwaltungskommission die Ordnungsbüße erlassen, wenn der Betreffende vor dem 1. Mai und mit zureichenden Gründen ein unverschuldetes Nichtvermögen nachweist.

§ 18. Für jede Versicherung ist der erste Beitrag mit dem Inkrafttreten derselben fällig und soll spätestens einen Monat nachher bezahlt werden, bei Strafe der Ungültigkeit der Versicherung. Immerhin wird für Versicherungen, welche vom 1. Januar bis zum 31. März eingegangen werden, im Eingehungsjahr nur ein Beitrag bezogen.

Neu Eintretende bezahlen überdies eine Eintrittsgebühr von Fr. 5.

§ 19. Wenn der Beitrag für das Jahr, in welchem ein Mitglied der zweiten Abteilung stirbt, im Zeitpunkt des Todes noch nicht bezahlt ist, so wird derselbe von der auszuzahlenden Kapitalsumme abgezogen. Ebenso wird es mit der Eintrittsgebühr und allfälligen Ordnungsbußen gehalten.

§ 20. Alle Zuschriften und Zahlungen von Mitgliedern an die Behörden der Kasse sollen diesen kostenfrei übermacht werden.

**Allgemeine Vorschriften, welche die Mitglieder der
I. und II. Abteilung gemeinsam betreffen.**

§ 21. Streitigkeiten zivilrechtlicher Natur zwischen der Anstalt und einzelnen Mitgliedern derselben oder deren Erben sollen schiedsgerichtlich erledigt werden. Der Präsident des Appellations- und Kassationshofes erwählt den Schiedsrichter, der das Verfahren bestimmt und die Streitsache endgültig entscheidet.

§ 22. So lange ein Mitglied den Kanton Bern bewohnt und seine Beiträge vorschriftsmäßig entrichtet, behält es die Mitgliedschaft bei, auch wenn es den Lehrerberuf nicht mehr ausübt.

Ein freiwilliger Austritt kann nur beim Verlassen des Kantons Bern stattfinden.

Dagegen muß ein Mitglied, welches das Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft dauernd verläßt, aus der Kasse austreten.

§ 23. Mitglieder, welche nach den Bestimmungen des § 22 austreten, erhalten folgende Rückerstattungen:

- a. Ein Mitglied der ersten Abteilung die eingezahlten Jahresbeiträge nebst Zins zu 4% und unter Abzug der bereits bezogenen Pensionen;
- b. ein Mitglied der zweiten Abteilung den Betrag seines Deckungskapitals unter Abzug des Jahresbeitrages für das laufende Jahr, falls derselbe noch nicht bezahlt ist.

Hierauf verlieren sie jeden ferner Anspruch an die Kasse. Wer aus anderen Gründen antritt, hat weder Forderungsrechte auf Rückerstattungen, noch andere Ansprüche an die Kasse.

Als ausgetreten wird jeder betrachtet, der bis zum Ende des Monats Juli für keine seiner Versicherungen den Jahresbeitrag nebst Ordnungsbuße entrichtet hat.

§ 24. Die Mitgliedschaft und alle Anspruchsrechte an die Kasse gehen ferner verloren:

- a. In der ersten Abteilung nach dem Tode der beiden Ehegatten, Waisenpensionen vorbehalten;
- b. in der zweiten Abteilung nach der Auszahlung der versicherten Kapitalsumme.

§ 25. Sollte es sich herausstellen, daß ein Mitglied oder der dessen Gesundheit bezeugende Arzt die Behörden der Lehrerversicherungskasse wissenschaftlich getäuscht hat, so gehen alle Rechte und Ansprüche desselben an die Kasse, sowie die seiner Hinterlassenen oder Erben verloren.

III. Abteilung.

§ 26. Zu der III. Abteilung gehören alle am 1. Januar 1904 definitiv angestellten Primarlehrer und Primarlehrerinnen des Kantons Bern, welche bei dem angegebenen Zeitpunkte das 43. Altersjahr noch nicht angetreten haben. Für diese alle ist der Beitritt obligatorisch. In diese III. Abteilung werden jedes Jahr alle im Kanton Bern neu patentierten Primarlehrer und Primarlehrerinnen aufgenommen, insofern dieselben sofort in den aktiven Schuldienst des Kantons treten. Tritt ein Primarlehrer oder eine Primarlehrerin erst später in den bernischen Schuldienst, oder hat der Primarlehrer oder die Primarlehrerin keine

der kantonalen (öffentlichen oder privaten) Lehrerbildungsanstalten absolviert und doch die Lehrbewilligung durch ein bernisches Patentexamen erworben, so wird in jedem einzelnen Fall im Einverständnis mit der Direktion des Unterrichtswesens von der Verwaltungskommission der Entscheid über die Aufnahme in die III. Abteilung getroffen.

§ 27. Jedes Mitglied hat vom Tage des Eintritts in die Kasse hinweg Anspruch auf eine Invalidenpension von 30% seiner bei Eintritt der Invalidität bezogenen Barbesoldung (Gemeindebesoldung und Staatszulage). Dieselbe steigert sich mit jedem auf den Eintritt folgenden Dienstjahr um 1% bis zu einem Maximum von 60%, welches nicht überschritten werden darf. Das Maximum der bei Berechnung der Invalidenpension in Betracht fallenden Besoldung beträgt 3000 Franken.

Sind in der oben erwähnten Barbesoldung Entschädigungen für mangelnde gesetzliche Naturalleistungen inbegriiffen, so sollen diese Entschädigungen bei Berechnung der Pension und der Prämie nicht berücksichtigt werden. Das Nähere bestimmt ein Reglement. Es ist einem Mitgliede gestattet, sich durch versicherungstechnisch festgesetzte Nachzahlungen beim Eintritt in die Kasse auch einen höhern Prozentsatz als 30% seiner bei Eintritt der Invalidität bestimmten anrechnungsfähigen Besoldung zu sichern.

§ 28. Die Zuerkennung der Invalidenpension geschieht auf Antrag der Direktion des Unterrichtswesens durch die Verwaltungskommission nach besonderm Reglement.

§ 29. Stirbt ein männliches, verheiratetes Mitglied der Kasse, gleichviel ob im aktiven Dienst oder im Stand der Invalidität, so erhält die Witwe die Hälfte des Betrages, welcher ihrem Manne im Invaliditätsfall zugekommen wäre, bzw. zugekommen ist, als Witwenpension. Sind Kinder unter 17 Jahren vorhanden, so erhält die Witwe außerdem noch für jedes Kind $\frac{1}{10}$, für alle Kinder aber nicht mehr als die Hälfte des Betrages, welcher ihrem Manne im Invaliditätsfall zugekommen wäre und zwar so lange bis das jüngste Kind das 17. Altersjahr zurückgelegt hat.

§ 30. Tritt der Tod der Witwe eines Mitgliedes ein oder verehelicht sich dieselbe wieder, ehe das jüngste Kind das 17. Altersjahr zurückgelegt hat, so erlischt die Witwenpension und die pensionsberechtigten Kinder erhalten im Maximum 75% derjenigen Summe, welche ihrem Vater nach § 27 zugekommen wäre und für so lange als das jüngste nicht das 17. Altersjahr zurückgelegt hat.

§ 31. Wenn ein verwitwetes männliches Mitglied Kinder hinterläßt, von denen das jüngste das 17. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat, so erhalten die minderjährigen Kinder im Maximum 75% derjenigen Summe, welche ihrem Vater nach § 27 zugekommen wäre und für so lange als das jüngste Kind nicht das 17. Altersjahr zurückgelegt hat.

§ 32. Die Bezugsberechtigung der Ehefrau setzt voraus, daß die Ehe bis zum Tode des Mannes rechtsgültig bestanden habe; eine Scheidung von Tisch und Bett wird nicht als Lösung des Ehebundes betrachtet.

Wird einer Witwe die elterliche Gewalt entzogen, so fällt ihre Pension den Kindern zu.

§ 33. Verehelicht sich ein pensioniertes männliches Mitglied, so haben nach dessen Ableben weder die Witwe noch die aus dieser Ehe entsprossenen Kinder Anspruch auf Pension.

§ 34. Verheiratet sich eine Primarlehrerin und tritt sie zugleich aus dem Lehrerstand, so tritt sie damit auch aus der Kasse aus und verliert gegen Entrichtung einer Abgangsentschädigung (siehe § 40) alle Ansprüche an dieselbe. Übt sie aber nach ihrer Verheiratung den Lehrerinnenberuf weiter aus, so bleibt sie, so lange dies geschieht, Mitglied der Kasse und hat in gleicher Weise wie ein lediges Mitglied Anspruch auf Invalidenpension.

§ 35. Wenn ein Primarlehrer oder eine Primarlehrerin, die aus der Kasse ausgetreten sind, später wieder im Kanton den Lehrerberuf ausüben, so sind sie zum Wiedereintritt verpflichtet, und haben die empfangene Abgangsentschädigung samt Zinsen der Kasse zurückzuerstatten. Dies kann mit spezieller Vereinbarung der Kommission ratenweise geschehen.

§ 36. Wenn ein unverheiratetes Mitglied die Stütze bedürftiger Eltern gewesen ist und solche beim Todesfall hinterläßt, so erhalten dieselben, so lange sie Unterstützungsbedürftig sind, 40% derjenigen Summe, welche dem Mitgliede selbst nach § 27 im Invaliditätsfall zugekommen wäre. Über die Unterstützungsbedürftigkeit entscheidet die Direktion endgültig.

§ 37. Die Pensionen werden vierteljährlich, für die Schweiz portofrei, ausbezahlt. Die bei Festsetzung der Pension in Berechnung zu ziehende Dienstzeit beginnt mit dem Tage, an welchem das Mitglied in die Kasse aufgenommen worden ist.

§ 38. Die Pensionen, welche die Kasse ihren Mitgliedern oder Familien gewährt, sind für den persönlichen Unterhalt der Berechtigten bestimmt, können daher weder veräußert noch verpfändet werden. Auch im Falle eines Konkurses (Obligationenrecht Artikel 521) dürfen die Pensionen nicht gepfändet werden.

§ 39. Jedes Mitglied leistet beim Eintritt in die III. Abteilung der Kasse ein Eintrittsgeld von 5% seiner Barbesoldung (Gemeindebesoldung und Staatszulage, abzüglich die Entschädigung für mangelnde Naturalleistungen [siehe § 27, 2. Ainea]). Dasselbe kann auf einmal oder während der zwei ersten Jahre in vier vierteljährlichen Raten einbezahlt werden. Der jährliche Beitrag eines männlichen Mitgliedes beträgt 5%, derjenige eines weiblichen Mitgliedes 3% seiner Barbesoldung (Staat und Gemeinde, abzüglich die Entschädigung für mangelnde Naturalleistungen [siehe § 27, 2. Ainea]). Diese Beiträge werden vierteljährlich von der Amtsschaffnerei bei der Auszahlung der Staatszulage abgezogen und von derselben der Hypothekarkasse übermittelt. Bei eintretender Besoldungserhöhung (Gemeindebesoldung oder Staatszulage) hat jedes Mitglied sechs Monatsbetreffnisse der betreffenden Erhöhung in die Kasse einzuzahlen. Der Staat leistet zu den Beiträgen der Primarlehrerschaft jährliche Zuschüsse im Betrage von wenigstens Fr. 100,000, vorläufig auf die Dauer von fünf Jahren. Diese Zuschüsse sind vierteljährlich der Kasse einzubezahlen.

§ 40. Tritt ein männliches Mitglied aus dem kantonalen Primarlehrerstande und damit zugleich aus der Kasse aus, so erhält es eine Abgangsentschädigung von 60% seiner Einlagen ohne Zins. Dieselbe beträgt für Lehrerinnen 80% ohne Zins.

Finanzielle Mittel der Anstalt.

§ 41. Das Vermögen der Lehrerversicherungskasse besteht aus dem Stammkapital, dem Hülfsfonds und den Rechnungsüberschüssen.

§ 42. Die Deckungskapitalien werden erstmals auf den 31. Dezember 1903, später alle fünf Jahre je auf den 31. Dezember nach den mathematischen Grundsätzen der Versicherungstechnik neuerdings festgestellt. In der Zwischenzeit werden ihnen zugewiesen: 1. ihre zu $3\frac{1}{2}\%$ berechneten Zinsen, 2. bei der dritten Abteilung der volle Betrag, bei der zweiten Abteilung $\frac{5}{6}$ der im Laufe des Jahres eingegangenen Jahresbeiträge. Dagegen werden von ihnen die ausgerichteten Pensionen und Kapitalsummen abgezogen.

Sollte sich bei der Feststellung der Deckungskapitalien für die III. Abteilung ein Defizit erzeigen, so muß die Deckung desselben durch Erhöhung der Beiträge gefunden werden. Im umgekehrten Fall dürfen die Beiträge der Mitglieder und des Staates reduziert werden (§ 54). Beides darf aber bloß geschehen, nachdem ein versicherungstechnisches Gutachten darüber vorliegt.

Die Ordnungsbüßen (§ 17) und die Eintrittsgebühren fallen in die allgemeine Kassarechnung.

§ 43. Bei der periodischen Berechnung der Deckungskapitalien der drei Abteilungen ist der Barwert der zukünftigen Nettobeiträge der Mitglieder und

des Staates als Aktivum, und der Barwert der zukünftig auszurichtenden Pensionen und Kapitalsummen als Passivum in Rechnung zu bringen.

Bei der Berechnung aller Barwerte geschieht die Zinsreduktion zu 3%.

§ 44. Das Stammkapital wird jeweilen bei den periodischen Abschlüssen festgesetzt.

§ 45. Der Zinsertrag des Stammkapitals, insofern er nicht zur Erfüllung der statutengemäßen Verpflichtungen gegenüber den Versicherten der I. und II. Abteilung Verwendung findet, soll zur Aufnung des Stammkapitals verwendet werden.

§ 46. Dem Hülfsfonds werden dermalen Fr. 23,050 zugewiesen. Geschenke und Vermächtnisse, an welche keine besondere Bedingung geknüpft ist, fallen in den Hülfsfonds.

Die Erträge des Hülfsfonds und im Notfalle dieser selbst werden zu Unterstützungen an hülfsbedürftige bernische Lehrer und Lehrerinnen, seien sie Mitglieder der Kasse oder nicht, und an die Hinterlassenen von solchen verwendet.

Über die Art der Verwendung des Hülfsfonds stellt die Hauptversammlung bestimmte Vorschriften auf, über die einzelnen Unterstützungen beschließt die Verwaltungskommission.

§ 47. Wer Unterstützungen aus dem Hülfsfonds zu erhalten wünscht, hat sich in der Regel unter Beilegung der nötigen Zeugnisse an den Bezirksvorsteher zu wenden, welcher das Begehr sofort und mit seinem Gutachten versehen an die Verwaltungskommission einsendet.

§ 48. Über die Verwendung der Rechnungsüberschüsse, welche sich bei der Feststellung der Deckungskapitalien ergeben, und die Festsetzung des Stammkapitals beschließt die Verwaltungskommission.

§ 49. Ohne Zuziehung eines sachverständigen Mathematikers dürfen keine Beschlüsse über die finanziellen Verpflichtungen oder Leistungen der Mitglieder oder der Anstalt gefaßt werden.

Verwaltung der Gelder.

§ 50. Die verfügbaren Gelder der Kasse und die vorhandenen Zuschriften sind nach den Verfügungen des Regierungsrates der Hypothekarkasse oder Kantonalbank zu überweisen und durch diese Institute zu mindestens 3½ % zu verzinsen.

Organisation und Verwaltung der Anstalt.

§ 51. Die Organe der Anstalt sind: 1. die Generalversammlung, 2. die Bezirksversammlung, 3. die Verwaltungskommission, 4. die Direktion, 5. die Prüfungskommission.

Die Generalversammlung.

§ 52. Die Generalversammlung ist die vorberatende Behörde der Anstalt. Sie besteht aus Abgeordneten der einzelnen Amtsbezirke. Bezirke mit einer Mitgliederzahl bis auf 50 sind je zu einem Abgeordneten, von 51—100 zu zwei, von 101—150 zu drei u. s. w. Abgeordneten berechtigt.

Die Abgeordneten werden auf eine Amts dauer von fünf Jahren gewählt. Sie erhalten eine durch ein Reglement zu bestimmende Entschädigung aus der Hauptkasse.

§ 53. Die Generalversammlung tritt zu einer ordentlichen Sitzung alljährlich am ersten Mittwoch im Mai und zu außerordentlichen Sitzungen so oft es der Präsident oder die Verwaltungskommission oder $\frac{1}{5}$ der Abgeordneten oder der Bezirksversammlungen für nötig erachten, zusammen. Ihre Sitzungen sind öffentlich.

Der Direktor des Unterrichtswesens wohnt derselben von Amtes wegen bei.

§ 54. Der Generalversammlung kommt zu:

- a. die Abnahme und Passation der Jahresrechnung nach angehörtem Bericht der Prüfungskommission;
- b. die Beschußfassung über die Verwendung der Überschüsse der I. und II. Abteilung, welche sich bei den periodischen Rechnungsabschlüssen ergeben, die Festsetzung der Beiträge für die III. Abteilung (§ 42) und die Feststellung des Stammkapitals;
- c. die Bestimmung über die Verwendung des Hülfsfonds;
- d. die Wahl eines Präsidenten, eines Vizepräsidenten und eines Sekretärs der Generalversammlung;
- e. die Wahl von fünf Mitgliedern der Verwaltungskommission;
- f. die Wahl von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission, welche nicht Mitglieder der Verwaltungskommission sein dürfen;
- g. die Beratung über Abänderung der Statuten;
- h. der Entscheid über Annahme und Abänderung der Reglemente, die authentische Auslegung derselben, sowie der Statuten und aller Beschlüsse;
- i. die Entscheidung über Streitigkeiten in letzter Instanz, die Schiedsgerichte (§ 21) vorbehalten.

Die Wahlen finden mit absolutem Stimmenmehr auf die Dauer von fünf Jahren statt. Die austretenden Mitglieder sind wieder wählbar.

§ 55. Der Präsident der Generalversammlung hat

- a. die Mitglieder derselben unter Beifügung der zu behandelnden Traktanden einzuberufen;
- b. ihre Sitzungen zu leiten;
- c. das Recht, den Sitzungen der Verwaltungskommission mit beratender Stimme beizuhören. Er ist verpflichtet, Einsicht in das Protokoll und die Rechnungsbücher der Verwaltungskommission zu nehmen und berretungen der Statuten oder Reglemente zu verhüten, geschehene aber der Generalversammlung anzugezeigen.

§ 56. Der Sekretär führt über alle Verhandlungen der Generalversammlung ein Protokoll und besorgt die Abfassung aller ihrer Aktenstücke, welche er mit dem Präsidenten unterzeichnet.

Die Bezirksversammlung.

§ 57. Die sämtlichen in einem Amtsbezirk wohnenden Mitglieder bilden die Bezirksversammlung. Diese tritt zusammen, so oft der Bezirksvorsteher oder $\frac{1}{5}$ der Mitglieder es verlangen.

§ 58. Die Bezirksversammlung hat

- a. aus ihrer Mitte auf die Dauer von fünf Jahren einen Bezirksvorsteher und einen Stellvertreter desselben nebst einem Sekretär, sowie die Abgeordneten an die Hauptversammlung zu wählen, wobei festgesetzt wird, daß in erster Linie der Bezirksvorsteher als Abgeordneter bezeichnet werden soll;
- b. über Abänderungen der Statuten abzustimmen.

Die Bezirksvorsteher und ihre Stellvertreter leisten der Bezirksversammlung eine von derselben zu bestimmende Personal- oder Realkaution zu Handen der Verwaltungskommission.

Die Wahl des Bezirksvorstehers, seines Stellvertreters und des Sekretärs soll der Verwaltungskommission jeweilen sofort nach der Ernennung angezeigt werden.

§ 59. Dem Bezirksvorsteher liegt ob:

- a. Die Entgegennahme von Anmeldungen zur Aufnahme oder zu einer Nachversicherung für die II. Abteilung;

- b. die Entgegennahme von Begehren um Auszahlung von Kapitalsummen oder um eine Unterstützung aus dem Hülfsfonds;
- c. die Begutachtung der Unterstützungsbegehren;
- d. die sofortige Einsendung aller diesbezüglichen Zeugnisse und Bescheinigungen an die Verwaltungskommission;
- e. den Angenommenen den Annahmsschein samt den Statuten und andern die Kasse betreffenden Vorschriften zuzustellen;
- f. bei den Mitgliedern, soweit es nicht Sache der Amtsschaffnereien ist, die Jahresbeiträge, Eintrittsgebühren, Monatsbetreffnisse der Besoldungserhöhungen und Ordnungsbüßen einzuziehen und zu quittieren und die erhaltenen Gelder sofort mit einem genauen Verzeichnis der Anstalt einzusenden;
- g. die Saumseligen, welche ihren Beitrag nicht entrichtet oder auf den 1. März ihre Lebensscheine (§ 6) nicht eingesandt haben, schriftlich zu mahnen, wofür er ihnen 50 Rappen anzusetzen berechtigt ist;
- h. den Mitgliedern oder deren rechtmäßigen Erben, sowie den Unterstützten ihres Bezirks die ihnen zukommenden Pensionen, Kapitalsummen und Steuern sofort nach Empfang derselben von seiten der Verwaltungskommission unentgeltlich auszurichten und darüber Rechnung zu führen.

Für seine Bemühungen erhält der Bezirksvorsteher eine jährliche Vergütung, welche durch Reglement festgesetzt wird.

§ 60. Der Stellvertreter des Bezirksvorstehers hat in allen Teilen die Befugnisse und Verpflichtungen desselben, sobald dieser an der Ausübung seines Amtes verhindert ist und ihm dieselbe übertragen hat. Insbesondere hat er im Falle des Absterbens oder Wegzugs des Vorstehers die Amtsbücher und Schriften samt allfälliger Barschaft sorgfältig zu behändigen und dafür zu sorgen, daß die Stelle sogleich wieder besetzt wird; auch den Sachverhalt der Verwaltungskommission unverzüglich zu berichten.

Die Verwaltungskommission.

§ 61. Die Verwaltungskommission ist das ausführende Organ der Kasse. Sie besteht aus 9 Mitgliedern; 5 werden von der Generalversammlung (§ 54e), 4 von der Erziehungsdirektion bezeichnet. Den Primarlehrerinnen sowie den Mitgliedern der I. und II. Abteilung wird sowohl bei den Wahlen, welche die Direktion des Unterrichtswesens, als auch bei denen, welche die Hauptversammlung zu treffen hat, eine angemessene Vertretung in der Verwaltungskommission garantiert.

§ 62. Die Verwaltungskommission versammelt sich in Bern, wo sie ihren Sitz hat, ordentlicherweise alle Vierteljahre, und außerordentlich, so oft es der Direktor oder zwei Mitglieder für nötig erachten. Sie haftet in ihrer Gesamtheit den sämtlichen Mitgliedern der Gesellschaft solidarisch für getreue Amts- und Rechnungsführung. Im besondern liegt ihr ob:

- a. Die Wahl der Direktion aus den Mitgliedern der Verwaltungskommission auf die Dauer von fünf Jahren;
- b. die Vorberatung aller Geschäfte und die Feststellung der Traktanden für die Generalversammlung;
- c. die Vorberatung der Statutenrevisionen;
- d. die Vorberatung der notwendigen Reglemente;
- e. die Führung des ganzen Rechnungswesens, die Aufsicht über die Kasse und das Vermögen der Gesellschaft und die vorläufige Prüfung der Rechnungen;
- f. der Entscheid über die Annahme neuer Mitglieder der II. Abteilung und Versicherungen und die Ausfertigung der Annahmsscheine;

- g. der Antrag über die Verwendung der Hülfsfonds und der Entscheid über die einzelnen Unterstützungen;
- h. der Antrag über die Verwendung der bei den periodischen Rechnungsabschlüssen sich herausstellenden Überschüsse, die Festsetzung der Beiträge (§ 42) und die Feststellung des Stammkapitals, unter Beratung eines sachverständigen Mathematikers;
- i. die Instruktion der Bezirksvorsteher und die Korrespondenz mit denselben;
- k. die Aufforderung an die Bezirksversammlungen zur Abberufung von Bezirksvorstehern, welche ihre Pflichten nachlässig erfüllen, und die Anordnungen zu einer Neuwahl;
- l. die Abfassung der Gutachten und die gesetzliche Vorberatung der Kassgeschäfte, unverbindlicher doppelter Vorschlag zu Handen der Hauptversammlung für die Wahl der der letztern zukommenden Mitglieder der Verwaltungskommission;
- m. die alljährliche Verifikation sämtlicher Titel der Kasse;
- n. die Vornahme provisorischer Ergänzungswahlen bis zur nächsten Hauptversammlung, falls sie es bei allfälligem Austritt einzelner Mitglieder der Verwaltungskommission durch den Tod oder andauernde Entfernung für nötig erachtet;
- o. der Entscheid über den Verlust der Mitgliedschaft oder einer einzelnen Versicherung bei der II. Abteilung;
- p. die Versetzung in den Ruhestand nach Antrag der Direktion des Unterrichtswesens für alle Mitglieder der III. Abteilung;
- q. die Berichterstattung über den Gang der Kasse an die ordentliche Generalversammlung.

Die Verwaltungskommission ist in wichtigen Fällen berechtigt, Gesellschaftsmitglieder und Sachverständige mit beratender Stimme zu ihren Sitzungen beizuziehen.

Die Mitglieder der Verwaltungskommission haben in der Generalversammlung Sitz und Stimme wie die Abgeordneten und beziehen für ihre Verrichtungen eine Entschädigung, welche durch das Reglement festgesetzt wird.

Die Direktion.

§ 63. Dieselbe besteht: 1. aus einem Direktor; — 2. einem Vizedirektor; — 3. einem Aktuar, zugleich Rechnungsführer.

§ 64. Die Direktion vollzieht die Beschlüsse der Verwaltungskommission. Der Direktor hat die Verhandlungsgegenstände der Verwaltungskommission vorzubereiten, die Sitzungen zu leiten und den Gang der ganzen Anstalt zu überwachen. Er vertritt in Verbindung mit dem Aktuar die Anstalt nach außen.

§ 65. Der Vizedirektor vertritt den Direktor im Verhinderungsfalle.

§ 66. Der Aktuar soll die Verhandlungen der Verwaltungskommission sorgfältig protokollieren, die Korrespondenz im Namen der Verwaltungskommission führen und alle Schriften und Bücher der Kasse jedem Mitgliede auf Begehren vorweisen, dieselben aber niemanden als den Mitgliedern der Verwaltungskommission ohne deren Einwilligung zu Handen stellen. Er führt das ganze Rechnungswesen der Anstalt.

§ 67. Der Direktor, der Vizedirektor und der Aktuar beziehen für ihre Bemühungen eine Besoldung nebst Reiseentschädigung, welche durch das Reglement bestimmt werden.

Die Prüfungskommission.

§ 68. Die Prüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Zwei werden von der Generalversammlung gewählt, eines von der Direktion des Unterrichtswesens. Die Kommission organisiert sich selbst.

§ 69. Die Prüfungskommission hat

- a. über die Rechnungen, Bücher, Schriften etc. vor der Generalversammlung einen Bericht an diese zu formulieren, zu welchem Behuf die Rechnungen längstens bis zum 15. April dem Präsidenten dieser Kommission zugestellt werden sollen;
- b. im Falle von Streitigkeiten, nach genauer, unparteiischer Prüfung der Klag- und Verteidigungsschriften, die ihr womöglich einen Monat vor der Generalversammlung zugestellt werden sollen, derselben einen auf die Statuten oder allgemeine Rechtsgrundsätze sich stützenden Antrag vorzulegen.

Die Mitglieder der Prüfungskommission beziehen für ihre Auslagen eine Entschädigung nach Reglement.

Revision und Auflösung der Anstalt.

§ 70. Anträge auf Abänderung der Statuten im allgemeinen oder einzelnen müssen wenigstens drei Monate vor Ablauf einer fünfjährigen Rechnungsperiode der Verwaltungskommission eingegeben werden. Diese hat die Anträge gehörig zu untersuchen und mit einem gründlichen Gutachten begleitet, unter Beobachtung der Vorschrift in § 49, vor die Generalversammlung zu bringen, welche nach gehaltener Beratung über die Erheblichkeit oder Nichterheblichkeit abstimmt.

Wird der Antrag nicht erheblich erklärt, so fällt er dahin. Im Fall der Erheblichkeitserklärung dagegen soll die Verwaltungskommission ihr Gutachten nebst ihrem Antrag der nächsten Generalversammlung zur Beratung und Beschlusßfassung mitteilen. Der von der Generalversammlung gefaßte Beschlusß soll den Bezirksversammlungen zur definitiven Annahme oder Verwerfung unterbreitet werden, bei welcher die absolute Mehrheit aller stimmenden Kassmitglieder entscheidet.

§ 71. Weder das Deckungskapital, noch Stammkapital noch der Hülfsfonds, sofern nicht künftige Wohltäter über ihre Geschenke etwas anderes bestimmen, können jemals unter die Mitglieder verteilt werden, der in § 72 erwähnte Fall ausgenommen.

§ 72. Für die Auflösung der Lehrerversicherungskasse ist der Beschlusß von zwei Dritteln sämmtlicher Mitglieder und die Zustimmung der Staatsbehörde erforderlich.

Für den Fall der Auflösung der Lehrerversicherungskasse sollen sämtliche Mitglieder, Witwen und Waisen mit ihren auf den Zeitpunkt der Auflösung berechneten Deckungskapitalien ausgewiesen werden, wobei nötigenfalls das Stammkapital und der Hülfsfonds in Mitleidenschaft gezogen werden dürfen.

Das übrigbleibende Vermögen fällt alsdann auf so lange unter die Verwaltung der Regierung des Kantons Bern, bis sich eine neue Lehrerkasse mit ähnlichen Zwecken, wie die eben bestehende, gebildet hat.

Während der Zeit, in welcher das Kassavermögen unter Staatsverwaltung steht, sollen seine Zinsen teils zur Aufnung desselben, teils zur Unterstützung hülfsbedürftiger bernischer Lehrer und Lehrerinnen oder der Hinterlassenen von solchen verwendet werden.

Der Regierungsrat wird dannzumal durch Reglement die Verteilung der Zinsen ordnen.

Schlussbestimmungen.

§ 73. Laut Dekret vom 30. Dezember 1903, Art. 4, unterliegen die Statuten der bernischen Lehrerversicherungskasse der Genehmigung des Regierungsrates. Die vorliegenden Statuten treten nach erfolgter Sanktion durch den Regierungsrat vorläufig auf die Dauer von fünf Jahren, vom 1. Januar 1904 an gerechnet, in Kraft.

Allgemeiner Beitragstarif der II. Abteilung.

Alter beim Eintritt. Jahre.	Jahresbeitrag für eine Versicherung von Fr. 1000.	Alter beim Eintritt. Jahre.	Jahresbeitrag für eine Versicherung von Fr. 1000.
16	19	36	49
17	20	37	53
18	21	38	56
19	22	39	60
20	23	40	65
21	24	41	70
22	25	42	76
23	26	43	82
24	27	44	90
25	28	45	99
26	29	46	110
27	31	47	124
28	32	48	141
29	34	49	163
30	35	50	191
31	37		
32	39		
33	42		
34	44		
35	47		

56. 5. Reglemente der bernischen Lehrerversicherungskasse. (Genehmigt in der Generalversammlung vom 3. Mai 1905.)

Die Generalversammlung auf Antrag der Verwaltungskommission, in Ausführung von § 54, lit. h und § 62, lit. d der Statuten, erläßt nachfolgende Reglemente und erklärt die darin enthaltenen Bestimmungen als in Kraft bestehend:

I. Reglement über die Entschädigungen für mangelnde Naturalleistungen nach § 27, zweiter Absatz der Statuten.

Ausgehend von der Erwägung, daß nach § 14 des Gesetzes über den Primarunterricht im Kanton Bern vom 6. Mai 1894 in Bezug auf die Anweisung von Naturalleistung alle Schulstellen gleich gehalten sind, wird bestimmt:

1. Für diejenigen Schulstellen, bei denen die Naturalleistungen in der Barbesoldung inbegriffen sind, wird die in Abzug zu bringende Entschädigung in gleicher Höhe angesetzt, sei die Stelle durch einen Lehrer oder eine Lehrerin, durch eine verheiratete oder ledige Person besetzt.

2. Zu diesem Zwecke werden folgende vier Klassen unterschieden:

1. Für Lehrer und Lehrerinnen in der Stadt Bern: Abzug Fr. 600.

2. Für in Biel, Burgdorf, Thun, Pruntrut, St. Immer, Langenthal, Langnau, Herzogenbuchsee, Interlaken, Tavannes etc. angestellte Lehrer und Lehrerinnen: Abzug Fr. 400.

3. Für solche in den größern Dörfern Muri, Thierachern, Wimmis, Brienz, Worb, Meiringen, Stettlen, Biglen, Steffisburg, Münsingen, Großaffoltern, Oberdiesbach etc.: Abzug Fr. 300.

4. Für Lehrer und Lehrerinnen in Berggemeinden, abgelegenen Landgemeinden, abgelegenen Gemeinden des Jura: Abzug Fr. 250.

3. Innerhalb dieser Ansätze wird die Selbstschätzung des betreffenden Mitgliedes zur Grundlage genommen.

II. Reglement über die Versetzung in den Ruhestand nach § 28 der Statuten.

1. Ein Mitglied kann nur dann in den Ruhestand versetzt werden, wenn die nach § 49 des Gesetzes über den Primarunterricht im Kanton Bern vom 6. Mai 1894 zur Versetzung in den Ruhestand notwendige Vorbedingung vorhanden ist.

2. Diese Vorbedingung besteht darin, daß das Mitglied infolge Abnahme der physischen oder geistigen Kräfte nicht mehr dem Schuldienst zu genügen im stande ist.

3. Wenn ein Mitglied glaubt, daß diese Vorbedingung bei ihm erfüllt sei und in den Ruhestand versetzt zu werden wünscht, so hat dasselbe ein schriftliches motiviertes Gesuch, versehen mit einem verschlossenen Arztzeugnis, an die Direktion des Unterrichtswesens zu richten, mit dem bestimmt ausgesprochenen Verlangen, aus dem aktiven Schuldienst entlassen zu werden.

4. Ist ein solches Gesuch mit Beilage eingelangt, so wird die Direktion des Unterrichtswesens sofort einen Bericht des betreffenden Schulinspektors einverlangen und darauf gestützt ihren Antrag bezüglich der Zuerkennung der Invalidenpension zu Handen der Verwaltungskommission formulieren. Dieser Antrag wird mit den gesamten Akten der Verwaltungskommission zur Prüfung und endgültigen Erledigung übermittelt. Jede Weiterziehung des Geschäftes, ausgenommen im Sinne von § 54, lit. i, ist unmöglich.

5. Die Verwaltungskommission ist gegebenen Falles befugt, von sich aus sowohl ärztliche als andere Informationen einzuziehen.

III. Reglement über die Verwendung des Hülfsfonds der bernischen Lehrerversicherungskasse nach § 46, Absatz 3.

1. Die Erträge des Hülfsfonds sollen für hülfsbedürftige bernische Lehrer und Lehrerinnen, seien sie Mitglieder der Kasse oder nicht und für die Hinterlassenen von solchen verwendet werden.

2. Wer eine Unterstützung aus dem Hülfsfonds zu erhalten wünscht, hat ein bezügliches schriftliches Gesuch unter Beilegung der nötigen Zeugnisse an den Bezirksvorsteher zu richten, welcher dasselbe sofort und mit einem Gutachten versehen der Verwaltungskommission zustellt.

3. Über jedes bei der Verwaltungskommission direkt eingegangene Gesuch ist der Bericht des Bezirksvorstandes einzuholen.

4. Die Höhe der einmaligen jährlichen Unterstützung wird im Maximum auf Fr. 100 bestimmt.

IV. Reglement über die auszurichtenden Entschädigungen nach §§ 52, 59, 62, 67, 69 der Statuten.

1. Die Mitglieder der Generalversammlung erhalten für den Tag der Sitzung ein Sitzungsgeld von Fr. 7; außerdem wird jedem Mitglied eine Reiseentschädigung von 15 Cts. pro Kilometer, unter allen Umständen aber wenigstens der Betrag für das Postbillet ausgerichtet.

Wenn ein Mitglied genötigt ist, schon einen Tag vor demjenigen der Generalversammlung von Hause abzureisen, oder wenn ein Mitglied nicht mehr am Sitzungstage selbst nach Hause gelangen kann, so hat es Anspruch auf je ein weiteres Sitzungsgeld.

2. Die Entschädigungen an die Mitglieder der Generalversammlung werden am Sitzungstage selbst ausbezahlt.

3. Die Mitglieder der Verwaltungskommission, der Prüfungskommission und der Präsident und Vizepräsident der Generalversammlung erhalten für jede Sitzung, der sie beiwohnen, ein Sitzungsgeld von Fr. 7 und werden bezüglich der Reiseentschädigung wie die Mitglieder der Generalversammlung gehalten.

4. Direktor, Vizedirektor und Sekretär werden auch für die Sitzungen der Direktion mit dem Sitzungsgeld entschädigt.

5. Der Direktor erhält eine von der Verwaltungskommission festgesetzte Jahresbesoldung. Bei Reisen werden ihm seine Auslagen vergütet.
6. Der Vizedirektor erhält entsprechend eine Besoldung nach Maßgabe der Zeit, während welcher er den Direktor zu vertreten hat.
7. Dem Sekretär und dem Sekretär der Generalversammlung wird auf Ende des Jahres je nach dem Umfang der Geschäfte eine Gratifikation ausgerichtet.
8. Der Bezirksvorsteher als Präsident der Bezirksversammlung und der Sekretär erhalten für die Sitzung der Bezirksversammlung das Sitzungsgeld.
9. Eine weitere allfällige Entschädigung für die Bezirksvorsteher wird je am Ende eines Geschäftsjahres von der Verwaltungskommission nach dem Umfang der behandelten Geschäfte bestimmt.
10. Dem Direktor wird das notwendige Bureaupersonal beigegeben, dessen Besoldung durch die Verwaltungskommission bestimmt wird.

57. 6. Zusatz zu der Instruktion für die Lehrerprüfungskommission des Kantons Schwyz betreffend Diplomerteilung in der deutschen Sprache. (Vom 30. Januar 1902.)

Der Erziehungsrat des Kantons Schwyz, in der Absicht, fremdsprachigen Zöglingen des Institutes Ingenbohl die Erwerbung eines Diploms über ihre Kenntnisse in der deutschen Sprache zu ermöglichen,

beschließt:

§ 1. Das Diplom wird nur auf Grund einer bestandenen Prüfung ausgestellt.

§ 2. Die Veranstaltung und Leitung der Prüfung geschieht durch die Lehrerprüfungskommission und findet ordentlicherweise zur Zeit der gewöhnlichen Lehrer- und Patentprüfungen statt.

§ 3. Für den Umfang der Prüfung gelten die gesetzlichen Forderungen, welche zur Erlangung eines Sekundarlehrerpatentes in der deutschen Sprache gestellt werden.

§ 4. Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und mündliche. Die schriftliche Prüfung besteht in einem Aufsatze. Derselbe soll orthographisch, stilistisch und logisch korrekt abgefaßt sein. Die Themen werden von der Prüfungskommission bestimmt. Für die mündliche Prüfung werden folgende Kenntnisse und Fähigkeiten gefordert: a. richtiges und ausdrucksvolles Lesen und Erklären von Musterstücken; — b. Sprach- und Aufsatzlehre; — c. deutsche Literaturgeschichte; — d. Poetik.

Nebstdem sind die von der deutschen Fachlehrerin anerkannten schriftlichen Arbeiten des letzten Schuljahres vorzulegen.

§ 5. Das Ergebnis der Prüfung im Schriftlichen und in den einzelnen Abteilungen der mündlichen Prüfung wird mit einer Note bezeichnet. Auch Bruchteile sind gestattet.

Die Abstufung der Noten ist folgende: 6 = sehr gut; — 5 = gut; — 4 = ziemlich gut; — 3 = mittelmäßig; — 2 = schwach; — 1 = sehr schwach.

Endgültig dürfen keine Bruchzahlen gegeben werden. Die Summe aller Noten, dividiert durch die Zahl der schriftlichen und mündlichen Prüfungsabteilungen (5), gibt die Durchschnittsnote.

§ 6. Diejenigen, welche im Aufsatze oder in einer Abteilung der mündlichen Prüfung die Note 1 erhalten, sowie diejenigen, deren Durchschnittszahl unter 3,5 liegt, erhalten kein Diplom.

§ 7. Im Diplom sind die Abstufungen der Noten und die erhaltene Durchschnittsnote anzugeben.

Das Diplom trägt nur den Charakter eines Reifezeugnisses für Erteilung von deutschem Sprachunterricht und berechtigt die Inhaberin keineswegs zur Unterrichtserteilung in andern Fächern an öffentlichen Schulen des Kantons Schwyz.

Die Ausfertigung des Diploms geschieht nach Genehmigung des Erziehungsrates auf amtlichem Formular mit den Unterschriften des Präsidenten und des Sekretärs des Erziehungsrates.

§ 8. Die Bewerberinnen um die Diplomprüfung entrichten vor Abnahme derselben an die Kanzlei eine Gebühr von Fr. 10.

§ 9. Im übrigen gelten für diese Diplomprüfung die zutreffenden Bestimmungen der Instruktion für die Lehrerprüfungen.

58. 7. Lehrerkassa im Kanton Schwyz. (Vom 2. Januar 1905.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Lehrerkassa im Kanton Schwyz hat den Zweck, dem weltlichen Stande angehörende Lehrer und Lehrerinnen, sowie die Witwen und Waisen der Lehrer zu unterstützen.

§ 2. Zum Eintritt in diese Lehrerkasse sind alle aktiven Sekundar- und Primarlehrer und Lehrerinnen weltlichen Standes mit Ganzpatenten verpflichtet. Lehrern und Lehrerinnen, die kein schwyzerisches Patent besitzen, sowie den Seminarlehrern ist der Eintritt freigestellt. Über deren Aufnahme entscheidet der Verwaltungsrat.

§ 3. Der Austritt aus der Kasse steht denjenigen Mitgliedern frei, die den Kanton Schwyz verlassen oder freiwillig dem Lehrerberuf entsagen. Sie werden sodann berechtigt, die Hälfte ihrer einbezahlten Personalbeiträge innert Jahresfrist zinslos zurückzuverlangen, wenn sie über fünf Jahre lang zur Kasse beitragen.

§ 4. Lehrer, die infolge strafrechtlichen Urteils des Lehrerpatentes verlustig gehen, verlieren jeden Anspruch auf Kassaleistungen. In diesem Falle ist die Hälfte der bisher entrichteten persönlichen Beiträge an Frau und Kinder zinslos zurückzuzahlen.

II. Das Vermögen.

§ 5. Das Vermögen wird gebildet:

- a. Aus dem schon vorhandenen Fond der Lehrerkassa;
- b. aus den jährlichen Beiträgen der Lehrerschaft;
- c. aus dem Jahresbeitrag der Staatskasse;
- d. aus dem Beitrag aus der Schulsubvention;
- e. aus eventuellen Beiträgen der Jützschen Direktion;
- f. aus den Stipendienrückzahlungen, die von Unterstützten aus dem Jützschen Fonds durch Nichteinhaltung ihrer Verpflichtungen fällig werden;
- g. aus Bußengeldern;
- h. aus Schenkungen.

§ 6. Das Vermögen der Lehrerkasse darf seinem Zwecke nicht entfremdet werden. Betreffend der Beiträge der Mitglieder gelten folgende Bestimmungen:

- a. Jedes Mitglied zahlt einen jährlichen Beitrag von Fr. 25.—, fällig im Monat Januar und zahlbar bis spätestens 1. August.
- b. Für verzögerte Zahlung der Jahresbeiträge über den 1. August hinaus ist Fr. 1 Buße zu bezahlen.
- c. Wer beim Eintritt über 20 Jahre zählt, hat für jedes Jahr vom 20. bis zum Eintrittsalter Fr. 25.— nachzubezahlen in den vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Raten.

d. Lehrer, die den kantonalen Schuldienst zeitweilig verlassen, sind beim Wiedereintritt pflichtig, die Beiträge für die inzwischen verflossenen Jahre mit je Fr. 25.— nachzuleisten und beim Austritt bezogene Anteile ihrer früheren Personalbeiträge wieder zurückzuerstatten.

e. Jedes Mitglied, das zur Zeit seines Eintrittes verheiratet ist, bezahlt einen Extrabeitrag von Fr. 20.—. Denselben Extrabeitrag hat jedes Mitglied bei seiner Verheiratung zu entrichten.

§ 7. Die Beitragspflicht dauert 30 Jahre. Bei Eintritt der Nutznießung hört jede weitere Beitragspflicht auf.

§ 8. Die jährlich zur Nutznießung an die durch Alter und Invalidität berechtigten Mitglieder, an Witwen und Waisen verstorbener Lehrer verfallende Summe wird gebildet:

a. Aus dem Jahreszins des Kapitalvermögens;

b. aus der vom Kanton zugewiesenen Schulsubvention des Bundes;

c. aus der Hälfte sämtlicher im Jahre eingenommener Beiträge vom Kanton, von den Mitgliedern und von der Jütschen Direktion laut § 5 b, c und e.

Die andere Hälfte der Jahresbeiträge, sowie alle weiteren Einnahmen, Rückvergütungen von Stipendien, Schenkungen etc. müssen in den Kapitalfonds gelangen.

Abzuliefernde Rückvergütungsanteile an austretende Lehrer sind dem Kapitalfonds zu entnehmen.

§ 9. Anrechte an dem jährlichen Nutznießungsbetrag haben:

a. Mit zwölf Teilen Mitglieder, die mit dem vollendeten 60. Altersjahr in Ruhestand sich begeben und mindestens 20 Dienstjahre hinter sich haben;

b. mit zwölf Teilen Mitglieder, die nach zehnjährigem Schuldienst durch körperliche oder geistige Schwäche bleibend erwerbsunfähig sind;

c. mit drei bis neun Teilen Mitglieder, die infolge Krankheit aus dem Schuldienste treten und deren Erwerbsfähigkeit beschränkt und unter dem gesetzlichen Gehaltsminimum bleibt. Die Feststellung der Quote bestimmt der Verwaltungsrat;

d. mit drei Teilen Mitglieder, die das 50. Altersjahr zurückgelegt haben und noch im Schuldienste bleiben oder sonst vollständig erwerbsfähig sind;

e. mit sechs Teilen Mitglieder, die das 60. Altersjahr zurückgelegt haben und noch im Schuldienste oder sonst vollständig erwerbsfähig sind;

f. mit zehn Teilen Mitglieder, die nach mehr als 30 Jahren Schuldienst freiwillig in den Ruhestand treten;

g. mit sechs Teilen eine alleinstehende Lehrerswitwe;

h. mit neun Teilen eine Lehrerswitwe mit einem oder zwei Kindern;

i. mit zwölf Teilen eine Lehrerswitwe mit drei oder mehr Kindern;

k. mit sechs bis zwölf Teilen die vater- und mutterlosen Waisen eines Lehrers;

l. mit drei bis sechs Teilen unterstützungsbedürftige Eltern eines ledig verstorbenen Mitgliedes.

Waisenkinder sind bis zum erfüllten 18. Altersjahr nutzungsberechtigt. Lehrerswitwen, die sich wieder verheiraten, verlieren die Nutzungsberechtigung. Für das Jahr der Wiederverehelichung bleiben sie jedoch nutzungsberechtigt.

§ 10. Die Nutzungsbeträge werden jährlich auf Ende Dezember fällig und sind spätestens Ende Februar des folgenden Jahres an die Berechtigten in der Regel in Postmandaten auszubezahlen.

Eine Pfändung der Nutznießungsbeträge ist unstatthaft.

III. Verwaltung.

§ 11. Für die Besorgung sämtlicher Geschäfte der Lehrerkasse wird ein Verwaltungsrat bestellt.

§ 12. Der Verwaltungsrat besteht:

- a. Aus einem Präsidenten, der vom Erziehungsrat bezeichnet wird;
- b. aus acht Mitgliedern, von denen jede der vier Lehrerkonferenzen zwei auf die Dauer von vier Jahren wählt.

§ 13. Der Verwaltungsrat wählt auf vier Jahre einen Kassier und einen Sekretär.

§ 14. Der Verwaltungsrat versammelt sich jährlich wenigstens einmal und außerordentlicherweise so oft der Präsident oder drei Mitglieder des Verwaltungsrates es verlangen.

§ 15. Dem Verwaltungsrat liegt ob:

- a. Die Anlegung der Gelder;
- b. die Prüfung der auf Ende Dezember abgeschlossenen Jahresrechnung;
- c. die Festsetzung der Nutzungsbeträge;
- d. die Deponierung der Werttitel bei der Kantonalbank;
- e. die Zustellung der detaillierten Jahresrechnung an den Erziehungsrat und an die Lehrerschaft.

§ 16. Der Kassier hat zu besorgen:

- a. Den Bezug der in § 5 erwähnten Beiträge, der Stipendien-Rückvergütungen, der Zinse, der Bußen, Schenkungen etc.;
- b. die Auszahlungen der Nutznießungen;
- c. den jährlichen Rechnungsabschluß auf Ende Dezember;
- d. die jährliche Berichterstattung an den Verwaltungsrat über den Geschäftsgang, über die Fondsanlagen und die Nutznießungen.

§ 17. Dem Präsidenten der Verwaltung steht jederzeit die Einsicht in den Kassabestand und die Geschäftsbücher des Kassiers und des Sekretärs offen.

§ 18. Der Sekretär besorgt nebst der Protokollführung und der Korrespondenz ein fortlaufendes Verzeichnis der Mitglieder und die Eintragung der Jahresrechnungen in ein Protokoll, sowie eine Kontrolle über die Nutznießungsberechtigten.

§ 19. Für die Geschäftsbesorgung erhalten der Kassier jährlich Fr. 30.—, der Sekretär jährlich Fr. 10.—

Den in die Sitzung reisenden Mitgliedern des Verwaltungsrates werden pro Kilometer Entfernung 20 Rp. und ein Taggeld von Fr. 3.— vergütet; Porti, Schreibmaterialien und andere Auslagen bestreitet die Kasse.

§ 20. Eine Revision dieser Statuten soll vorgenommen werden, wenn $\frac{2}{3}$ aller beteiligten Mitglieder beim Erziehungsrat unter schriftlicher Begründung es verlangen. Der Erziehungsrat ist jedoch auch von sich aus zur Statutrevision befugt. Jede Revision wird vor deren Feststellung einer Begutachtung aller vier Lehrerkonferenzkreise vorgelegt.

§ 21. Diese Statuten treten mit 1. Januar 1905 in Kraft. Durch dieselben sind jene vom 20. Mai 1883 aufgehoben.

§ 22. Diese Statuten sollen in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

59. 8. Verordnung über die Lehrer-Pensions- und Krankenkasse des Kantons Zug. (Vom 24. Dezember 1904.)

Der Regierungsrat, in Vollziehung der §§ 84—87 des Schulgesetzes vom 7. November 1898, beschließt im Einverständnisse mit dem bisherigen Lehrerunterstützungsverein was folgt:

I. Zweck und Bestand der Kasse.

§ 1. Die bestehende Lehrerunterstützungskasse wird unter finanzieller Mitwirkung des Kantons, der Gemeinden und der Lehrerschaft in eine „Lehrer-Pensions- und Krankenkasse“ umgewandelt. Dieselbe leistet Unterstützungen:

- a. Im Invaliditäts- und Krankheitsfalle an die Mitglieder;
- b. im Todesfalle des Lehrers an dessen Witwe und Kinder.

§ 2. Anteilhaber an dieser Kasse sind alle an den öffentlichen Primar- und Sekundarschulen des Kantons Zug definitiv angestellten weltlichen Lehrer und nicht verehelichten weltlichen Lehrerinnen. Über den Beitritt weiteren Lehrpersonals entscheidet auf Antrag des Erziehungsrates der Regierungsrat.

§ 3. Die Anteilhaberschaft an der Pensions- und Krankenkasse erlischt:

- a. Infolge Austritt aus dem öffentlichen kantonalen Schuldienst vor eingetretener Pensionierung. Mitgliedern, welche vor ihrer Pensionierung freiwillig aus dem öffentlichen kantonalen Schuldienste treten, werden ihre persönlich geleisteten Beiträge, abzüglich die Hälfte bezogener Krankengelder, ohne Zins zurückbezahlt;
- b. infolge Verehelichung von Lehrerinnen; denselben werden ihre persönlich geleisteten Beiträge, abzüglich die Hälfte bezogener Krankengelder, ebenfalls ohne Zins zurückbezahlt;
- c. infolge von Patententzug oder Patenteinstellung;
- d. infolge von Verlust der bürgerlichen Ehre wegen Vergehen oder Verbrechen nach eingetreterner Pensionierung.

Lehrern und Lehrerinnen, welche ohne eigenes Verschulden ihre Stelle verlieren, ist eine Notfrist von vier Jahren eingeräumt, innert welcher sie gegen Fortentrichtung der Personalbeiträge als Anteilhaber der Kasse betrachtet werden. Finden sie innerhalb dieser Frist keine öffentliche Lehrstelle im Kanton, so erstattet ihnen die Kasse ihre bisher geleisteten Personalbeiträge ohne Zins zurück.

Mitglieder, welche 30 Jahre lang zur Zufriedenheit der kantonalen Erziehungsbehörden im zugerischen Schuldienste gestanden sind, aber bei einer Wahl nicht wieder gewählt werden, haben vorbehältlich die Fälle unter lit. d das Recht, auch wenn sie keine Anstellung als Lehrer mehr finden, gegen Fortentrichtung ihres persönlichen Beitrages die Mitgliedschaft beizubehalten.

II. Bildung der Pensions- und Krankenkasse.

§ 4. Der Deckungsfonds der Pensions- und Krankenkasse wird gebildet aus: 1. dem Vermögen des früheren Lehrer-Unterstützungsvereins; 1. dem Überschuß der jährlichen Einnahmen.

Die Einnahmen sind:

- a. Die Jahreszinse des Kapitalfonds;
- b. die jährlichen Beiträge der Anteilhaber mit je Fr. 25; erfolgt der Eintritt eines Mitgliedes erst während des Kalenderjahres, so wird dessen Beitrag leistung nur nach der Dauer seiner Anstellung im betreffenden Jahr berechnet;
- c. die jährlichen Beiträge der Gemeinden mit Fr. 25 für jede pensionsberechtigte Lehrstelle;
- d. die jährlichen Beiträge des Staates mit Fr. 100 für jede pensionsberechtigte Lehrstelle;
- e. die in § 7 vorgesehenen Nachzahlungen;
- f. die in § 83 des Schulgesetzes vorgesehenen Rückvergütungen;
- g. allfällige Schenkungen und Vergabungen;
- h. die in § 22 vorgesehenen Jahresbeiträge der Mitglieder des früheren Lehrerunterstützungsvereins, zu Fr. 5 per Mitglied;
- i. ein kantonaler außerordentlicher Beitrag von Fr. 1500 jährlich, bis das nötige Deckungskapital vorhanden ist.

§ 5. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar. Die Mitglieder leisten ihre Beiträge in halbjährlichen Raten je anfangs April und Oktober; die Gemeinden und der Kanton bezahlen dieselben in der ersten Hälfte des Monats Dezember.

§ 6. Mit dem Eintritt in den Pensionsgenuss hören für das betreffende Mitglied die Beitragsleistungen auf.

§ 7. Neueintretende Mitglieder haben bei Anlaß der definitiven Anstellung die Personalbeiträge vom erfüllten 20. Altersjahr an gerechnet mit Fr. 25 pro Jahr nachzuzahlen.

Sofern Mitglieder in die Pensions- und Krankenkasse eintreten, welche schon vor Inkrafttreten der heutigen Verordnung das 20. Altersjahr erreicht hatten, haben sie bei ihrem Eintritt an dieselbe folgende Prämien nachzuzahlen:

- a. Fr. 10 pro Jahr von ihrem 20. Altersjahr an bis zum Inkrafttreten der Verordnung;
- b. Fr. 25 pro Jahr vom letztern Zeitpunkt an bis zu ihrer Mitgliedschaft.

Lehrer und Lehrerinnen, welche früher im hiesigen Kanton gesetzlich angestellt waren und sodann den kantonalen Schuldienst für kürzere oder längere Zeit verlassen haben, sind pflichtig, beim Wiedereintritt in denselben, bezw. bei der Erneuerung des definitiven Patentes, für die inzwischen verflossenen Jahre die Beiträge mit je Fr. 25 nachzuzahlen. Haben sie aber ihre früheren Einzahlungen zurückgezogen (§ 3), so haben sie die Jahresprämie gleich wie Neueintretende nachzuzahlen.

Der Erziehungsrat kann die ratenweise Entrichtung der Nachzahlungen bewilligen.

§ 8. Die Pensions- und Unterstützungskasse leistet an die Anteilhaber folgende jährliche Pensionen:

III. Leistungen der Kasse.

- a. Eine volle Pension von Fr. 600 an solche Mitglieder, welche nach wenigstens fünfjährigem Schuldienst wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen bleibend dienstunfähig geworden sind;
- b. eine teilweise Pension im Umfang von Fr. 200 bis 500 an solche Mitglieder, welche vor erfülltem fünfjährigem Schuldienst bleibend dienstunfähig geworden sind.

Wenn in Fällen von lit. a und b das Gebrechen, das die Unfähigkeit für den Schuldienst bedingt, im übrigen die Erwerbsfähigkeit der Betreffenden in einem andern Wirkungskreise nicht schmälert, so ist keine, bezw. nur eine reduzierte Pension zu leisten, insofern und so lange derselbe nicht nachweisen kann, daß er, abgesehen von allfälligen weiteren Pensionen, einen geringern Jahreshererb habe, als der gesetzliche Gehalt eines Primarlehrers im Kanton Zug beträgt.

Ebenso kann auch eine zuerkannte Pension, wenn die eben bezeichneten Zustände erst später eintreten, reduziert oder ganz entzogen werden.

Im Falle der Wiederherstellung und Wiederbefähigung zum Schuldienst fällt die Pension ganz dahin;

- c. eine Pension von Fr. 250 an die Witwe eines Anteilhabers;
- d. an die hinterlassenen, noch nicht 18 Jahre alten eigenen Kinder eines Anteilhabers und zwar eine Pension von Fr. 100 an ein einzelnes berechtigtes Kind, eine solche von Fr. 170 an zwei, von Fr. 230 an drei, von Fr. 280 an vier, von Fr. 320 an fünf und von Fr. 350 an sechs oder mehr berechtigte Kinder, je zu gleichen Teilen.

Auf die Pensionen c und d haben die Hinterlassenen sowohl eines im Schuldienst, als auch eines im Pensionsgenuss verstorbenen Anteilhabers Anspruch, jedoch nur dann, wenn die Ehe nicht nach erfolgter Pensionierung eingegangen worden.

Die Angehörigen eines Pensionärs, dem nach § 3, lit. d die Pension entzogen wird, sind, insofern sie diesfalls keine Schuld trifft, wie die Hinterlassenen eines verstorbenen Anteilhabers zu behandeln. Durch gerichtliches Urteil gänzlich geschiedene Ehefrauen besitzen keine Pensionsberechtigung.

§ 9. Die Anmeldung zum Eintritt in den Pensionsgenuss ist an den Vorstand zu richten.

Kassamitglieder haben der Anmeldung einen Ausweis über die Dauer des geleisteten Schuldienstes und ein ärztliches Gutachten über die eingetretene Invalidität beizulegen.

Witwen und Waisen haben der Anmeldung einen Totenschein des Gatten oder Vaters und einen Familienschein beizufügen, die vom zuständigen Zivilstandsbeamten ausgestellt sind.

§ 10. Alle Pensionen werden halbjährlich Ende Juni und Dezember ausbezahlt.

Die erste Rate wird dabei für pensionierte Mitglieder vom Schlußtermin der Gehaltsberechnung, für die Hinterlassenen eines Anteilhabers vom Todestage desselben an berechnet.

Mit dem Todestage eines Pensionsbezügers erlischt dessen Pension und beginnt die Witwen- beziehungsweise Waisenpension, wobei aber für die Feststellung des Pensionsbetrages einzig der Zivilstand des Betreffenden zur Zeit seiner Pensionierung maßgebend ist, immerhin unter Mitrechnung allfälliger nachgeborner Kinder (§ 29 des Familienrechtes). Im Falle der Wiederverehelichung bezieht die Witwe ihre Pension bis zum Trauungstage.

Für die Kinder hört die Pensionsberechtigung mit dem Tage des vollen deten 18. Altersjahres auf.

§ 11. Die Pensionen sind an die Person der Bezugsberechtigten geknüpft und können von dieser weder abgetreten noch verpfändet werden.

Das Pensionsbetrefffnis eines Kindes ist stets der zuständigen Anwaltschaft zuzustellen.

§ 12. Wenn ein Pensionsberechtigter für seine Angehörigen nicht nach Möglichkeit sorgt, so kann ihm die Pension entzogen werden. In diesem Falle ist gegenüber Angehörigen desselben gemäß § 8, Schlußalinea, zu verfahren.

§ 13. Die Kasse zahlt an nicht pensionierte Mitglieder bei Krankheit oder Unfall per Tag Fr. 2, jedoch innert Jahresfrist nicht länger als 90 Tage. Daherige Gesuche sind unter Beilage des ärztlichen Zeugnisses schriftlich an den Vorstand zu richten.

§ 14. Über alle an die Kasse gerichteten Pensions- und Kranken-Unterstützungsgesuche und ebenso über allfällige im Sinne von § 8 und 12 vorzunehmende Reduktionen oder Entziehungen von Pensionen entscheidet in erster Instanz der Vorstand.

Gegen dessen Entscheid steht dem Gesuchsteller, resp. Betroffenen, das Rekursrecht an den Erziehungsrat und endgültig an den Regierungsrat offen. Das Rekursrecht erlischt mit dem 10. Tage nach der Mitteilung des Entscheides.

IV. Verwaltung der Kasse.

§ 15. Die Verwaltung der Kasse wird von einem Vorstand von fünf Mitgliedern besorgt, der vom Erziehungsrat gewählt wird. Der Präsident wird vom Erziehungsrat bezeichnet. Den Vizepräsidenten, den Kassier und den Aktuar wählt der Vorstand aus seiner Mitte. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Der Kassier hat eine Real- oder Personalkaution von Fr. 5000 zu leisten.

Zwei Mitglieder des Vorstandes werden dem Lehrerstande entnommen. Die Kassamitglieder haben das Recht, hierfür zwei Mitglieder in Vorschlag zu bringen.

§ 16. Der Rechnungsabschluß findet je auf Ende Dezember statt. Die Jahresrechnung ist spätestens im Laufe des folgenden Februar dem Erziehungsrat einzureichen, welcher sie nach Vorprüfung durch drei von den Kassamitgliedern aus ihrer Mitte gewählte Revisoren überprüfen und hierauf an den Regierungsrat zur Gutheißung weiter leiten wird.

Die drei Revisoren werden von der Lehrerschaft jeweilen an ihrer ordentlichen Herbstkonferenz auf die Dauer von vier Jahren bezeichnet.

Die Revisoren erstatten der Lehrerschaft jährlich an ihrer ordentlichen Frühlingskonferenz Bericht über den Stand der Kasse.

§ 17. Das Vermögen der Kasse soll zinstragend nach Weisung des Regierungsrates angelegt werden. Für dessen Sicherheit haftet der Staat. Die Werttitel sind in der Staatskasse aufzubewahren.

V. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 18. Das Vermögen der Kasse ist Eigentum des Staates, darf aber seinem Zwecke nicht entfremdet werden.

§ 19. Dem Regierungsrat steht jederzeit das Recht zu, auf Kosten der Kasse über den finanztechnischen Stand derselben das Gutachten von Fachmännern einzuholen und gestützt darauf Änderungen in den Prämien eintreten zu lassen.

Die Pensionsbeträge dürfen nicht geschmälert werden.

§ 20. Bei allfälligen Revisionen dieser Verordnung ist den Kassamitgliedern Gelegenheit zu geben, dem Regierungsrat ihre Wünsche und Anträge einzureichen.

§ 21. Die erstmalige Amts dauer des Vorstandes und der Revisoren geht mit dem 31. Dezember 1906 zu Ende.

Bis zum 1. Mai 1905 werden die Geschäfte der Kasse durch einen dreigliedrigen Ausschuß des Erziehungsrates besorgt.

§ 22. Der bisherige Lehrerunterstützungsverein übergibt auf den 1. Januar 1905 sein ganzes Vermögen der neuen Pensions- und Krankenkasse.

Dagegen beziehen die bisherigen Mitglieder, Austritt vorbehalten, nach Bezahlung von 30 Jahresbeiträgen von Fr. 5 und nach zurückgelegtem 50. Altersjahr, sowie die bisherigen Lehrerswitwen im Sinne der früheren Statuten eine Jahresrente von Fr. 100 unter Verzicht auf alle weiteren Ansprüche an die alte Kasse.

§ 23. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1905 in Kraft. Sie ist dem Amtsblatte beizulegen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Der Erziehungsrat ist mit deren Vollzug, sowie mit dem Erlaß der allfälligen Verwaltungsreglemente beauftragt.

60. 9. **Statuten der „Rothstiftung“ des Kantons Solothurn.** (Vom 30. April 1904. Genehmigt vom Regierungsrat den 12. Mai 1904, § 6, Absatz 3, durch Verordnung des Kantonsrates vom 19. Juli 1904.)

1. Name, Zweck, Bestand, Sitz und Mitgliedschaft der Anstalt.

§ 1. Die durch das Gesetz vom 3. Februar 1872 gegründete „Rothstiftung“ (Alters-, Witwen- und Waisenkasse der Lehrer des Kantons Solothurn) wird durch die vorliegenden Statuten zu einer Invaliden-, Witwen- und Waisenkasse erweitert. Sie ist in dieser Gestaltung eine Unterstützungsanstalt für Lehrer und deren Hinterlassene und für Lehrerinnen unter dem Zusammenwirken der Lehrerschaft und des Staates.

Die reorganisierte „Rothstiftung“ beginnt ihre Funktionen am 1. Januar 1905. Der Sitz der Verwaltung ist in Solothurn.

§ 2. Der „Rothstiftung“ gehören an:

- a. Dié im Lehramt befindlichen Mitglieder der bisherigen „Rothstiftung“, die bis zum 1. November 1904 ihren Beitritt erklären;
- b. die an öffentlichen Schulen wirkenden Lehrer, die nicht Mitglieder der bisherigen Stiftung waren, im Besitze eines solothurnischen Lehrpatentes sind und ihren Beitritt bis 1. November 1904 erklären, nämlich: Primarlehrer und Primarlehrerinnen, Bezirkslehrer, Sekundarlehrerinnen, Hülfslehrer und Arbeitslehrerinnen mit wenigstens 24 Unterrichtsstunden pro

Schulwoche, Lehrer und Lehrerinnen an Waisenanstalten und an der Anstalt für schwachsinnige Kinder;

- c. alle nach dem 1. Januar 1905 neu in den öffentlichen Schuldienst treten den Mitglieder des Lehrerstandes der oben genannten Kategorien, sobald sie patentiert sind. Für die Primarlehrer und Primarlehrerinnen ist der Beitritt obligatorisch;
- d. Lehrpersonen, die von auswärts in den solothurnischen Schuldienst treten, die Lehrbewilligung durch ein solothurnisches Patent erworben haben, sofern ihre Aufnahme in die Kasse von der Verwaltungskommission genehmigt wird.

Lehrer und Lehrerinnen, die zur Zeit der Gründung der Kasse nachgewiesenermaßen aus Gründen der Gesundheit dauernd unfähig sind, den Lehrberuf auszuüben, können in die reorganisierte „Rothstiftung“ nicht aufgenommen werden.

II. Beiträge der Mitglieder und des Staates.

§ 3. Jedes Mitglied leistet beim Eintritt in die reorganisierte „Rothstiftung“ ein Eintrittsgeld von 3 % seiner Besoldung (Gehalt, Alterszulage und Wohnungsentschädigung, resp. Wohnungswert). Dabei kommt kein höherer Betrag als Fr. 3000 in Berechnung.

Diejenigen Mitglieder, denen für die Pensionierung fünf und mehr Dienstjahre angerechnet werden und die bisher der „Rothstiftung“ nicht angehört haben, bezahlen ein Eintrittsgeld von 5 % der Besoldung.

Es steht den Mitgliedern frei, das Eintrittsgeld in den beiden ersten Jahren unter zwei Malen zu entrichten.

§ 4. Jedes männliche Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag von 5 %, jedes weibliche Mitglied einen solchen von 4 % seiner Besoldung (fester Gehalt, Alterszulage und Wohnungsentschädigung, resp. Wohnungswert). Beim Eintritt der Pensionierung erlischt die Zahlungspflicht.

Für das Eintrittsjahr ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen.

Diese Beiträge werden jeweilen von der staatlichen Alterszulage abgezogen, das erstmal im November 1904. Wenn ein Mitglied noch keine Alterszulage bezieht, so leistet es die Einzahlung in der ersten Hälfte des Rechnungsjahres in zwei Terminen.

§ 5. Bei eintretender Besoldungserhöhung (fester Gehalt, Alterszulage und Wohnungsentschädigung) hat jedes Mitglied sechs halbe Monatsbetreffnisse der Aufbesserung in die Kasse einzuzahlen.

§ 6. Der Staat leistet an die „Rothstiftung“ einen jährlichen Beitrag von Fr. 3000. (§ 4 des Gesetzes.)

Der Betrag der Bundessubvention an die Volksschule für das Jahr 1903 ist außerordentlicherweise ganz der „Rothstiftung“ einverleibt worden. (Kantonsratsbeschuß vom 1. Dezember 1903.)

Für die folgenden Jahre wird ein Drittel des Betrages der Bundessubvention an die Volksschule der „Rothstiftung“ zugewiesen. In dieser Summe sind die Leistungen des Staates an die Nachzahlungen nach § 8 inbegriffen. (Kantonsratsbeschuß vom 19. Juli 1904.)

§ 7. Für die beim Eintritt in die reorganisierte „Rothstiftung“ zurückgelegten Dienstjahre haben die Lehrer Nachzahlungen zu leisten und zwar insoweit ihnen die Dienstjahre im Falle der Pensionierung angerechnet werden. Die Nachzahlungen betragen für jedes Dienstjahr 5 % der am 1. Januar 1905 bestehenden beitragspflichtigen Besoldung und müssen in gleichmäßigen Raten innert der ersten fünf Betriebsjahre einzuzahlt werden.

§ 8. Es haben Nachzahlungen zu leisten:

- a. Die Mitglieder mit fünf und weniger Dienstjahren für alle vollendeten Dienstjahre;

- b. die Mitglieder mit sechs bis 20 Dienstjahren für fünf Dienstjahre;
- c. die Mitglieder mit mehr als 20 Dienstjahren für zehn Dienstjahre, wovon der Staat ein Drittel übernimmt, der mit dem Beitrag aus der Schulsubvention zur Verrechnung kommt. (§ 6.)

§ 9. Treten Lehrkräfte von auswärts in den solothurnischen Schuldienst über, so leisten sie beim Eintritt in die „Rothstiftung“ außer dem Eintrittsgeld (§ 3) nur für die im Kanton Solothurn absolvierten Dienstjahre Nachzahlungen.

Die außerhalb des Kantons zurückgelegten Dienstjahre werden weder bei der Nachzahlung noch bei der Pensionierung berücksichtigt.

§ 10. Tritt ein männliches Mitglied der Stiftung aus dem kantonalen Schuldienst und damit aus der „Rothstiftung“ aus, so erhält es eine Abgangsentschädigung von 60 % seiner Einlagen ohne Zinsvergütung; bei weiblichen Mitgliedern beträgt dieselbe 80 % ohne Zins.

Sofern das austretende Mitglied nicht wenigstens fünf im Kanton Solothurn zurückgelegte Dienstjahre aufweist, so wird diese Abgangsentschädigung nicht ausgerichtet.

III. Pensionen.

§ 11. Jedes Mitglied hat vom zurückgelegten fünften Dienstjahr an (kantonaler Schuldienst gerechnet) Anspruch auf eine Invalidenpension von 20 % seiner beim Eintritt der Invalidität bezogenen Besoldung (fester Gehalt, Alterszulage und Wohnungsschädigung, resp. Wohnungswert). Diese Pension steigert sich mit jedem folgenden Dienstjahr um 1 % bis zu einem Maximum von 50 %.

Das Maximum der bei der Berechnung der Invalidenpension in Betracht fallenden Besoldung beträgt Fr. 3000.

§ 12. Die Zuerkennung der Invalidenpension geschieht auf Antrag des Erziehungsdepartementes oder des einzelnen Mitgliedes durch die Verwaltungskommission nach besonderem Reglement, das der Genehmigung des Regierungsrates und der Generalversammlung der „Rothstiftung“ unterliegt.

§ 13. Stirbt ein männliches verheiratetes Mitglied der Stiftung, gleichviel ob im aktiven Dienst oder im Stande der Invalidität, so erhält seine Witwe als Pension die Hälfte des Betrages, der ihrem Gatten im Invaliditätsfall zugekommen wäre, beziehungsweise zugekommen ist.

Sind nebst der Witwe Kinder vorhanden, die das 18. Altersjahr beim Tode des Vaters noch nicht vollendet haben, so wird jedem Kind $\frac{1}{10}$, für alle Kinder zusammen aber nicht mehr als die Hälfte des Betrages zugeteilt, der dem Vater im Invaliditätsfalle zugekommen wäre, und zwar so lange, bis das jüngste Kind das 18. Altersjahr vollendet hat.

§ 14. Stirbt die Witwe eines Mitgliedes oder verehelicht sich dieselbe wieder, so erlischt die Witwenpension. In diesen beiden Fällen, sowie auch dann, wenn ein verwitwetes männliches Mitglied stirbt, so erhält jedes pensionsberechtigte Kind $\frac{1}{5}$ von 75 % derjenigen Summe, die dem Vater nach § 11 zugekommen wäre, alle zusammen aber nicht mehr als diese 75 %, und zwar so lange, bis das jüngste Kind das 18. Altersjahr zurückgelegt hat.

§ 15. Die Bezugsberechtigung der Witwe setzt voraus, daß die Ehe bis zum Tode des Gatten rechtsgültig bestanden hat. Eine Scheidung von Tisch und Bett wird nicht als Lösung des Ehestandes betrachtet. Hat dagegen eine gänzliche Scheidung der Ehe durch Richterspruch stattgefunden, so fällt die Pensionsberechtigung der Witwe dahin.

§ 16. Wenn ein unverheiratetes Mitglied die Stütze bedürftiger Eltern gewesen ist und solche beim Tode hinterläßt, so erhalten dieselben, so lange sie Unterstützungsbedürftig sind, 30 % derjenigen Summe, welche dem Mitgliede selbst nach § 11 im Invaliditätsfall zugekommen wäre. Über die Unterstützungsbedürftigkeit entscheidet die Verwaltungskommission endgültig.

§ 17. Verehelicht sich ein pensioniertes männliches Mitglied der Stiftung, so haben nach seinem Ableben weder die Witwe, noch die aus dieser Ehe hervorgehenden Kinder Anspruch auf Pensionierung.

§ 18. Verheiratet sich eine Lehrerin und tritt sie zugleich aus dem Lehrerstande aus, so ist sie nicht mehr Mitglied der „Rothstiftung“, sondern verliert gegen Auszahlung einer Abgangentschädigung (§ 10) alle Ansprüche auf die Kasse. Übt sie jedoch nach ihrer Verheiratung den Lehrerinnenberuf weiter aus, so ist sie den übrigen Lehrerinnen gleichgestellt und somit pensionsberechtigt.

Stirbt die Lehrerin als Witwe in ihrem Beruf, so sind die Kinder pensionsberechtigt wie die Kinder des Lehrers.

§ 19. Wenn ein Lehrer oder eine Lehrerin, die aus der „Rothstiftung“ ausgetreten sind, später wieder im Kanton den Lehrerberuf ausüben, so sind sie zum Wiedereintritt in die „Rothstiftung“ verpflichtet und haben die empfangene Abgangentschädigung samt Zinsen an die „Rothstiftung“ zurückzuerstatten. Dieses kann im Einverständnis der Kommission ratenweise geschehen. Im übrigen sind die Bestimmungen von § 9, Alinea 2, maßgebend.

§ 20. Die Pensionen werden vierteljährlich, auf Wunsch monatlich, ausbezahlt.

§ 21. Die Dienstzeit, die bei der Festsetzung der Pension in Anrechnung gebracht wird, ist vom 1. Januar des Eintrittsjahres an zu berechnen. Für die älteren Lehrer kommen ferner die Jahre, für die Nachzahlungen geleistet worden sind, in Anrechnung.

§ 22. Die Pensionen, die die Kasse ihren Mitgliedern oder deren Familienangehörigen gewährt, sind für den persönlichen Unterhalt der Berechtigten bestimmt; sie können daher weder veräußert noch verpfändet oder gepfändet werden.

IV. Finanzielle Mittel der Anstalt.

§ 23. Das Vermögen der „Rothstiftung“ besteht: a. aus dem Stammkapital; — b. aus dem Betriebsfonds.

§ 24. Das Stammkapital wird gebildet aus dem Kapitalbestand der bisherigen „Rothstiftung“.

Demselben werden ferner zugewiesen:

1. Die Eintrittsgelder nach § 3 dieser Statuten;
2. die Nachzahlungen älterer Lehrer und Lehrerinnen (§§ 7 und 8);
3. $\frac{1}{4}$ der jährlichen Beiträge der Lehrerschaft;
4. $\frac{1}{4}$ des jährlichen Beitrages des Staates;
5. $\frac{1}{4}$ des aus der Bundessubvention zugewendeten Betrages;
6. allfällige Legate und Geschenke.

Diese als Gründungs- oder Stammkapital bezeichneten Fonds und Beiträge sind in der Weise unantastbar, daß nur der Zinsabfluß zum Betriebe der Kasse verwendet werden darf.

§ 25. Der Betriebsfonds enthält die verwendbaren Jahresbeträge und wird gebildet:

- a. Aus $\frac{3}{4}$ der Zinse des Stammkapitals;
- b. aus $\frac{3}{4}$ der Jahresbeiträge der Mitglieder;
- c. aus $\frac{3}{4}$ des jährlichen Beitrages des Staates;
- d. aus $\frac{3}{4}$ des von der Bundessubvention der „Rothstiftung“ zugewendeten Betrages.

§ 26. Die jährlichen Ausgaben: Pensionen und Verwaltungskosten dürfen nicht größer sein als dies der Betriebsfonds gestattet.

§ 27. Das Vermögen der „Rothstiftung“, Stammkapital und Betriebsfonds, wird von fünf zu fünf Jahren, also erstmals wieder auf 31. Dezember 1909, nach den mathematischen Gesetzen der Versicherungstechnik festgestellt.

Sollte sich bei der Feststellung der technischen Bilanz ein wesentliches Defizit ergeben, so muß die Deckung desselben durch Erhöhung der Beiträge

gefunden werden. Im umgekehrten Falle dürfen die Bestimmungen bezüglich Höhe der Pensionen erweitert werden. Beides darf aber bloß geschehen, nachdem ein versicherungstechnisches Gutachten darüber vorliegt.

§ 28. Ohne Zuziehung eines sachverständigen Mathematikers dürfen keine Änderungen in den durch diese Statuten festgestellten Pflichten und Rechten der Mitglieder oder der Anstalt vorgenommen werden.

V. Verwaltung der Gelder.

§ 29. Das Kassa- und Rechnungswesen der „Rothstiftung“ wird, vorbehältlich der Genehmigung des Regierungsrates, der Staatsverwaltung überbunden. Jener bezeichnet die Organe, die die verschiedenen Funktionen zu vollziehen haben.

Die Gelder sind bei der Kantonalbank anzulegen.

VI. Organisation der „Rothstiftung“.

§ 30. Die Organe der Anstalt sind: 1. Die Generalversammlung; — 2. die Verwaltungskommission; — 3. die engere Kommission; — 4. die Prüfungskommission.

Die Amtsdauer derselben beträgt vier Jahre.

1. Die Generalversammlung.

§ 31. Die Generalversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern der „Rothstiftung“.

§ 32. Die Generalversammlung tritt alljährlich zu einer ordentlichen Sitzung, in der Regel am solothurnischen Lehrertag, zusammen. Außerordentliche Sitzungen finden statt, so oft es die Verwaltungskommission oder $\frac{1}{5}$ der Mitglieder für nötig erachten.

Die Sitzungen sind öffentlich. Der Chef des Erziehungsdepartements wohnt denselben von Amtes wegen bei.

§ 33. Der Generalversammlung kommen folgende unübertragbare Geschäfte zu:

- a. Wahl eines Präsidenten, Vizepräsidenten und eines Sekretärs der Generalversammlung;
- b. die Wahl von vier Mitgliedern der Verwaltungskommission;
- c. die Wahl von drei Mitgliedern der Prüfungskommission;
- d. die Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung nach angehörtem Berichte der Prüfungskommission;
- e. die Beratung über Abänderung der Statuten;
- f. der Entscheid über Annahme und Abänderung der Reglemente; die authentische Auslegung derselben, sowie der Statuten und Beschlüsse;
- g. der Entscheid über Streitigkeiten.

In letzter Instanz hat hierüber ein Schiedsgericht zu entscheiden. Jede Partei hat einen Schiedsrichter zu bezeichnen; das Obergericht des Kantons Solothurn ernennt den Obmann.

Die Wahlen finden mit absolutem Stimmenmehr auf die Dauer von vier Jahren statt; die austretenden Mitglieder sind wieder wählbar.

Die Revision der Statuten kann nur dann stattfinden, wenn $\frac{3}{4}$ der in der Generalversammlung anwesenden Mitglieder sie verlangen. (§ 47 bleibt vorbehalten.)

Die Abänderungen unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates (§ 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 1872).

§ 34. Der Präsident der Generalversammlung hat

- a. die Mitglieder derselben unter Beifügung der zu behandelnden Traktanden einzuberufen;

- b. ihre Beratungen zu leiten;
- c. das Recht, den Sitzungen der Verwaltungskommission mit beratender Stimme beizuwohnen.

§ 35. Der Sekretär führt über alle Verhandlungen der Generalversammlung ein Protokoll und besorgt die Abfassung aller ihrer Aktenstücke, die er in Gemeinschaft mit dem Präsidenten unterzeichnet.

2. Die Verwaltungskommission.

§ 36. Die Verwaltungskommission ist das ausführende Organ der „Rothstiftung“. Sie besteht aus sieben Mitgliedern, von denen der Regierungsrat drei und die Generalversammlung der „Rothstiftung“ vier ernennt. Sie konstituiert sich selbst und wählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten, Vizepräsidenten und Sekretär.

§ 37. Die Verwaltungskommission versammelt sich in Solothurn, ordentlicherweise alle Vierteljahre und außerordentlicherweise so oft dies der Präsident oder zwei Mitglieder für nötig erachten. Sie haftet in ihrer Gesamtheit für sichere Amts- und Rechnungsführung.

Im besonderen liegt ihr ob:

- a. Die Vorberatung aller Geschäfte und die Feststellung der Traktanden für die Generalversammlung;
- b. die Vorbereitung der Statutenrevision;
- c. die Vorbereitung der notwendigen Reglemente;
- d. die Aufsicht über die Führung des Rechnungswesens, die Aufsicht über das Vermögen der Gesellschaft und die vorläufige Prüfung der Rechnungen des Verwalters, der dieselben jeweilen bis 15. März abschließt;
- e. der Entscheid über den Verlust der Mitgliedschaft;
- f. die Versetzung der Mitglieder in den Ruhestand nach § 12;
- g. die Behandlung und Abwicklung derjenigen übrigen Geschäfte, die ihr durch gegenwärtige Statuten zukommen.

§ 38. Die Verwaltungskommission besorgt ihre Geschäfte (abgesehen von der Rückvergütung der Auslagen) unentgeltlich. Ihre Mitglieder haben in der Generalversammlung Sitz und Stimme.

3. Die engere Kommission.

§ 39. Sie setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Sekretär der Verwaltungskommission.

§ 40. Die engere Kommission hat die Traktanden der Verwaltungskommission vorzubereiten und den Gang der Anstalt zu überwachen. Sie vertritt die Anstalt nach außen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident (in seiner Abwesenheit der Vizepräsident) und der Sekretär.

§ 41. Der Sekretär protokolliert die Verhandlungen der engeren Kommission und der Verwaltungskommission, besorgt die Korrespondenzen und ist für geordnete Aufbewahrung aller Schriftstücke der Anstalt verantwortlich.

§ 42. Auf den Zeitpunkt der Eröffnung der Anstalt (1. Januar 1905) leiten die Mitglieder der engeren Kommission alle notwendigen Vorarbeiten ein und führen dieselben unter Mitwirkung der Verwaltungskommission und, soweit dies notwendig, unter Zuhilfenahme der Vorstände der Lehrervereine durch.

§ 43. Von den Schriften und Büchern des Archivs und von der Verwaltung hat die engere Kommission periodisch Einsicht zu nehmen und darüber Protokoll zu führen.

§ 44. Den Mitgliedern der engeren Kommission, sowie dem Verwalter kann durch die Verwaltungskommission eine Gratifikation zugesprochen werden.

4. Die Prüfungskommission.

§ 45. Die Prüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern, wovon drei von der Generalversammlung und zwei vom Regierungsrat gewählt werden. Die Kommission organisiert sich selbst und wählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten und einen Aktuar.

§ 46. Die Prüfungskommission hat die Jahresrechnung zu revidieren und von der gesamten Verwaltung Einsicht zu nehmen. Über ihren Befund erstattet sie an die Verwaltungskommission zu Handen der Generalversammlung schriftlichen Bericht. Die Jahresrechnung ist dem Präsidenten der Kommission längstens bis 15. April zuzustellen.

Den Mitgliedern der Prüfungskommission werden die Reisen und andere Auslagen rückvergütet.

VII. Revision der Statuten.

§ 47. Anträge über Abänderung der Statuten müssen wenigstens drei Monate vor Ablauf einer vierjährigen Amts- und Rechnungsperiode der Verwaltungskommission eingereicht werden.

Dieselbe hat die Anträge mit einem Gutachten begleitet und unter Beobachtung der Vorschriften in den §§ 26 und 27 vor die Generalversammlung zu bringen, die nach stattgefunder Beratung über die Erheblichkeit oder Nichterheblichkeit abstimmt. (§ 33, zweitletztes Alinea.) Wird der Antrag nicht erheblich erklärt, so fällt er dahin. Im andern Falle hat die Verwaltungskommission ihr Gutachten nebst ihrem Antrag der nächsten Generalversammlung zur Beratung und Beschußfassung zu unterbreiten.

Der von der Generalversammlung gefaßte Beschuß unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 48. Eine Auflösung des Verbandes der „Rothstiftung“ und eine Verteilung des Vermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Korporation hat die Rechte einer juristischen Person (§ 1 des Gesetzes vom 3. Februar 1872) und als solche eine unbeschränkte Dauer.

VIII. Allgemeine und Übergangsbestimmungen.

§ 49. Jedes Mitglied der „Rothstiftung“ ist gehalten, eine Wahl in die Verwaltungskommission oder in die Prüfungskommission für eine vierjährige Amtsdauer anzunehmen.

§ 50. Die Mitglieder der bisherigen „Rothstiftung“, die der reorganisierten „Rothstiftung“ beitreten, verzichten für sich und ihre Familienglieder rechts-gültig auf alle Ansprüche, die sie gemäß Statuten der Alters-, Witwen- und Waisenkasse der Lehrer des Kantons Solothurn vom 3. Februar 1872 erheben konnten.

Es fallen demgemäß auch die Pensionen, die nach § 12 vorgenannter Statuten an noch amtierende Lehrer ausgerichtet wurden, weg.

§ 51. Dagegen bleiben die Verpflichtungen nach den bisherigen Bestimmungen der „Rothstiftung“ denjenigen Mitgliedern gegenüber, die der reorganisierten Kasse nicht beitreten, sowie den bereits pensionsberechtigten Witwen und Waisen gegenüber gewährleistet, mit der Einschränkung jedoch, daß die Jahrespension (§ 11 der bisherigen Statuten) für die Zukunft auf den festen Betrag von Fr. 60 normiert wird, jährlich zahlbar am Schlusse des Jahres.

§ 52. Auch die Bestimmungen bezüglich der Jahresbeiträge der Mitglieder (§§ 8 und 9 der bisherigen Statuten) bleiben für diejenigen Lehrer, die der reorganisierten Stiftung nicht beitreten oder beitreten können, bestehen.

§ 53. Diese Statuten treten nach erfolgter Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn auf 1. Januar 1905 in Kraft.

61. 10. Statuten der Unterstützungskasse für die Lehrerschaft des Kantons Schaffhausen. (Vom 9. November 1904.)

A. Zweck der Kasse.

Art. 1. Die im Jahre 1894 in Ausführung von Art. 6 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 22. August 1892 gegründete Unterstützungskasse für die Lehrerschaft des Kantons Schaffhausen hat den Zweck, für diejenigen Lehrer und Lehrerinnen, die infolge hohen Alters oder anderer nicht selbst verschuldeter Verumständigungen ihrem Amte nicht mehr vorzustehen vermögen, sowie für die hinterlassenen Witwen und Waisen verstorbener Lehrer zu sorgen.

B. Mitglieder der Kasse.

Art. 2. Alle an öffentlichen Schulen des Kantons definitiv oder provisorisch angestellten Lehrer und Lehrerinnen mit wenigstens 15 wöchentlichen Unterrichtsstunden (Arbeitslehrerinnen ausgenommen) treten obligatorisch der Kasse bei (Art. 6 des Besoldungsgesetzes).

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Art. 3.

Art. 3. Die Kasse ist nicht verpflichtet, Lehrer, die nach zurückgelegtem 45., oder Lehrerinnen, die nach zurückgelegtem 40. Altersjahr in den kantonalen Schuldienst treten, aufzunehmen.

Art. 4. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. Wenn ein Mitglied den kantonalen Schuldienst verläßt;
- b. wenn ein Mitglied freiwillig und ohne ein nötigendes geistiges oder körperliches Gebrechen den Lehrerberuf aufgibt, bevor es pensionsberechtigt ist;
- c. wenn ein Mitglied infolge eines Vergehens zur Ausübung des Lehrerberufes im Kanton Schaffhausen unfähig geworden ist.

Die Betreffenden erhalten 60% ihrer Einzahlungen ohne Zins zurück;

- d. wenn ein Mitglied, durch ein geistiges oder körperliches Gebrechen gezwungen, den Lehrerberuf vor zurückgelegtem 40. Altersjahr aufzugeben muß.

Es erhält seine Geldleistung samt den einfachen Jahreszinsen zu 3% zurück (siehe Art. 23, 3);

e. wenn ein Mitglied bei einer Erneuerungswahl nicht wieder gewählt wird.

Dasselbe erhält, wenn es noch nicht 10 Dienstjahre hat, $\frac{4}{5}$ seiner Geldleistung ohne Zins; wenn es 10, aber noch nicht 20 Dienstjahre hat, seine volle Geldleistung ohne Zins; wenn es mehr als 20 Dienstjahre hat, seine volle Geldleistung mit den einfachen Jahreszinsen zu 3% zurück.

C. Hülfsmittel der Kasse.

Art. 5. Die Kasse wird gebildet:

- a. Aus den Beiträgen der Mitglieder;
- b. aus dem jährlichen Staatsbeitrag;
- c. aus dem jährlichen Beitrag der Bundessubvention für die Volksschule;
- d. aus den Zinsen der Kapitalien;
- e. aus den Fonds, die von der schon bestehenden Witwen-, Waisen- und Alterskasse an die Unterstützungskasse übergehen (siehe Art. 12);
- f. aus allfälligen Vermächtnissen und Schenkungen.

Art. 6. Die Mitglieder haben ihrem Eintritts- beziehungsweise Wieder-eintritts-Alter entsprechend folgende Jahresbeiträge zu entrichten:

Eintrittsalter	Jahresbeitrag	Eintrittsalter	Jahresbeitrag
bis 25 Jahre	Fr. 50	36—40 Jahre	Fr. 110
26—30 "	" 60	51—45 "	" 150
31—35 "	" 80		

Sollte ausnahmsweise ein Lehrer nach zurückgelegtem 45., oder eine Lehrerin nach zurückgelegtem 40. Alterjahr als Mitglied in die Kasse aufgenommen werden, so bezahlen dieselben den sich rechnungsmäßig ergebenden Jahresbeitrag.

Tritt ein weggewähltes Mitglied später wieder in den kantonalen Schuldienst ein, so hat dasselbe die erhaltene Auslösungssumme, sowie die inzwischen fällig gewordenen Mitgliederbeiträge ohne Zins in die Kasse einzuzahlen.

Art. 7. Die Kantonsschullehrer können mit der doppelten, die Reallehrer mit der $1\frac{1}{2}$ fachen Beitragspflicht und Pensionsberechtigung der Kasse beitreten, sofern der Staat sich bereit erklärt, derselben über die gesetzlich festgesetzten Fr. 5000 Staatsbeitrag und den Beitrag aus der Bundessubvention den hierzu nötigen jährlichen Zuschuß zu leisten.

Art. 8. Jeder Lehrer ist bis zu dem Jahre, in welchem er das 64., jede Lehrerin bis zu dem Jahre, in welchem sie das 54. Altersjahr zurücklegt, beitragspflichtig.

Für Mitglieder, die nach Art. 13 c pensionsberechtigt werden, hört mit dem Beginn der Pensionierung die Beitragspflicht auf.

Art. 9. Sämtliche Beiträge werden in halbjährlichen Raten vom Staate zum voraus bezahlt. Die Beiträge der Mitglieder werden diesen bei der Ausrichtung der Besoldung verrechnet.

Art. 10. Für neu eintretende Mitglieder wird der Beitrag für dasjenige Rechnungsquartal zum erstenmal bezahlt, in welchem der Eintritt stattfindet.

Art. 11. Ist die Frau eines Lehrers mehr als 10 Jahre jünger als der Mann, so hat derselbe beim Eintritte in die Kasse beziehungsweise bei seiner Verheiratung für jedes weitere Jahr Altersdifferenz einen einmaligen Beitrag von Fr. 10 zu bezahlen.

Art. 12. Aus den Fonds, die von der schon bestehenden freiwilligen Witwen-, Waisen- und Alterskasse an die Unterstützungskasse übergehen, sowie aus allfälligen weiteren Vermächtnissen und Schenkungen, sofern dieselben nicht ausdrücklich eine andere Bestimmung tragen, wird ein gesondert zu verwaltender „Witwen- und Waisenfonds“ gebildet, dessen Zinserträge ausschließlich den Witwen und Waisen verstorbener Mitglieder zu gute kommen sollen. In erster Linie sollen daraus diejenigen Witwen einen Beitrag erhalten, die Kinder unter 16 Jahren zu erziehen haben.

Das Nähere über diesen Fonds bestimmt ein seinerzeit zu erlassendes besonderes Reglement.

D. Leistungen der Kasse.

Art. 13. Die Kasse leistet an die Bezugsberechtigten folgende jährliche Pensionen:

- a. An Lehrer, die nach zurückgelegtem 65. Altersjahr sich in den Ruhestand begeben, Fr. 800;
- b. an Lehrerinnen, die nach zurückgelegtem 55. Altersjahr sich in den Ruhestand begeben. Fr. 700;
- c. an Lehrer, die vor dem 65. und an Lehrerinnen, die vor dem 55. Altersjahr eines körperlichen oder geistigen Gebrechens wegen den Lehrerberuf aufgeben müssen (vorbehältlich die Bestimmung von Art. 4 d), sofern sie eine erheblich verminderte Erwerbsfähigkeit aufweisen oder wenigstens 30 Dienstjahre hinter sich haben, nach Maßgabe ihres Alters;

Pension		Pension		Pension	
Alter	Lehrer	Lehrerin	Alter	Lehrer	Lehrerin
65	800	—	56	620	—
64	780	—	55	600	700
63	760	—	54	580	670
62	740	—	53	560	640
61	720	—	52	540	610
60	700	—	51	520	580
59	680	—	50	500	550
58	660	—	49	480	525
57	640	—	48	460	500

- d. an die Witwen verstorbener Mitglieder bis zu ihrem Tode oder ihrer Wiederverheiratung Fr. 250;
- e. an die von einem verstorbenen Mitgliede hinterlassenen Waisen für jedes Kind bis zum zurückgelegten 16. Altersjahre Fr. 25;
- f. an jedes der mutterlosen Waisen verstorbener Mitglieder bis zum zurückgelegten 16. Altersjahr Fr. 50. Denselben Beitrag erhalten auch vaterlose Waisen, deren Mutter sich wieder verheiratet.

In den unter d, e und f festgesetzten Pensionen sind die Beiträge der sogenannten alten Kasse an die Witwen und Waisen der neuen Kasse inbegriffen (§ 8 des Vertrages vom 19. November 1898).

Gerichtlich geschiedene Frauen und Stiefkinder von Mitgliedern sind nicht pensionsberechtigt.

Verheiratet sich ein pensioniertes Mitglied, so haben nach dessen Ableben weder die Witwe noch die aus dieser Ehe entsprossenen Kinder Anspruch auf Pension.

Art. 14. Die Auszahlung der Pensionen erfolgt in halbjährlichen Raten je Ende Juni und Dezember auf Grund der Bestimmungen der Verwaltungskommission (Art. 19).

Art. 15. Der Pensionsbezug beginnt für alle Nutznießer nach Schluß desjenigen Rechnungsquartals, in welchem das Ereignis, das zur Nutznießung berechtigt, erfolgte.

Art. 16. Die Pension wird für dasjenige Rechnungsquartal zum letztenmal bezahlt, in welchem das Ereignis, das von der Nutznießung ausschließt (Tod, Wiederverheiratung, Zurücklegung des 16. Altersjahres) erfolgte.

Art. 17. Todesfälle und andere Personaländerungen sind unter Beilegung der zivilamtlichen Ausweise sofort dem Präsidenten der Verwaltungskommission anzuseigen.

Allfällige Nachteile, die aus der Unterlassung dieser Vorschrift den Beteiligten erwachsen könnten, sind von diesen selbst zu tragen.

Anmeldungen zum Eintritt in den Pensionsgenuss sind nebst den etwa notwendigen ärztlichen Zeugnissen ebenfalls an den Präsidenten der Kommission zu richten.

E. Verwaltung der Kasse.

Art. 18. Die kantonale Finanzverwaltung übernimmt die unentgeltliche Verwaltung sämtlicher Gelder der Kasse.

Art. 19. Zur Regelung der Geschäfte und Beaufsichtigung des richtigen Ganges wird eine dreigliedrige Kommission ernannt. Ein Mitglied derselben wird vom Erziehungsrate abgeordnet, die beiden andern werden von den Mitgliedern der Kasse auf je eine Amts dauer von vier Jahren gewählt.

Eines der beiden letztgenannten Mitglieder ist Präsident, das andere Aktuar der Aufsichtskommission.

Die Kommissionsmitglieder beziehen Sitzgelder und Reisevergütung wie die Mitglieder von Großratskommissionen, der Aktuar außerdem noch eine von der Aufsichtskommission festzusetzende Besoldung.

Art. 20. Die Kommission sorgt für den regelmäßigen Verlauf der ganzen Angelegenheit, prüft sämtliche Einnahmen und Ausgaben, sowie die von der kantonalen Finanzverwaltung abgelegten Rechnungen, bevor sie der Mitgliederversammlung zur Annahme vorgelegt werden. Sie entscheidet nach Maßgabe der Statuten über Bezberechtigung und Höhe des Bezuges.

Gegen die Beschlüsse der Kommission steht den Beteiligten innerhalb drei Monaten der Rekurs an den Regierungsrat offen.

Art. 21. Der Präsident versammelt die Kommission, so oft es die Geschäfte erfordern.

Er ordnet die Auszahlung der Rechnungen und bewilligten Ruhegehalte an. Er prüft die von der kantonalen Finanzverwaltung abgelegten Rechnungen und legt sie der Gesamtkommission vor.

Art. 22. Der Aktuar führt das Protokoll der Kommission und der Mitgliederversammlung. Er besorgt die Korrespondenz und verfaßt den Jahresbericht an den Regierungsrat. Er hat ferner die von der Kasse herührenden Akten zu verwahren und ein genaues Verzeichnis der Mitglieder zu führen.

Art. 23. Die Mitglieder versammeln sich ordentlicherweise jährlich einmal am Tage der Kantonallehrerkonferenz, im Anschluß an diese, unter dem Vorsitz des Präsidenten der Verwaltungskommission.

Der Mitgliederversammlung kommt zu:

1. Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes der Kommission;
2. Wahl des Präsidenten und Aktuars der Verwaltungskommission;
3. Entscheid über einmalige Unterstützungen, die auf Antrag des Vorstandes in außerordentlichen Fällen solchen Mitgliedern gewährt werden können, die durch ein geistiges oder körperliches Gebrechen gezwungen sind, den Lehrerberuf vor zurückgelegtem 40. Altersjahr aufzugeben;
4. allfällige Statutenrevision.

Die Teilnahme an den Versammlungen ist für die im aktiven Schuldienste stehenden Mitglieder obligatorisch. Ohne genügende Entschuldigung Fehlende werden zu gunsten der Kasse mit Fr. 1 gebüßt.

Entschuldigungen, die vom Vorstande der Kantonallehrerkonferenz für diese als gültig angenommen worden sind, gelten ohne weiteres auch für die Mitgliederversammlung der Unterstützungskasse.

F. Schlußbestimmungen.

Art. 24. Anträge, die eine Änderung der Statuten bezeichnen, sind mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung der Verwaltungskommission schriftlich einzureichen, welche dieselben, mit ihrem eigenen Antrage versehen, der Versammlung zur Beschlusßfassung unterbreitet.

Statutenänderungen, welche die finanzielle Seite der Kasse beschlagen, können nur nach einer periodischen Neuberechnung (Art. 25) stattfinden.

Art. 25. Je nach Verfluß von fünf Jahren soll durch technische Berechnung, die nötigenfalls einem Fachmanne zur Prüfung vorgelegt wird, der Stand und Gang der Kasse genau ermittelt werden.

Je nach dem Ergebnis dieser Rechnung können die Mitgliederbeiträge oder die Pensionen abgeändert werden.

G. Übergangsbestimmungen.

Art. 26. Diejenigen Lehrer und Lehrerinnen, die bei der Gründung der Kasse noch nicht 25 Dienstjahre hatten, bezahlen ihrem Eintrittsalter entsprechend wie bisher folgende Jahresbeiträge:

bis 25 Jahre	Fr. 50	36—40 Jahre	Fr. 80
26—30 "	" 60	41—45 "	" 90
31—35 "	" 70	46—50 "	" 100

Art 27. Alle in diesen Statuten enthaltenen Bestimmungen finanzieller Natur treten rückwirkend schon mit dem 1. Januar 1904 in Kraft.

Die Statuten vom Jahre 1894 werden ausdrücklich aufgehoben und außer Kraft erklärt.

Vorstehende Statuten sind von der Generalversammlung der Unterstützungs kasse für die Lehrerschaft des Kantons Schaffhausen am 21. September 1904 angenommen worden und treten mit dem Datum der staatlichen Genehmigung (9. November 1904) in Kraft.

62. 11. Gesetz über Dienstalterszulagen an die Sekundarlehrer im Kanton St. Gallen.
(Vom 23. November 1904.)

Der Große Rat des Kantons St. Gallen, in Ausführung von Art. 8 der Kantonsverfassung vom 16. November 1890, in Revision des Gesetzes über Alterszulagen an die Volksschullehrer vom 27. Juni 1892,

verordnet als Gesetz:

Art. 1. Der Staat leistet an die Gehalte der Sekundarlehrer je nach dem Dienstalter derselben die gleichen Zulagen wie für die Primarlehrer, nämlich bei 6—10 Dienstjahren Fr. 100, bei 11—15 Dienstjahren Fr. 200 und bei 16 und mehr Dienstjahren Fr. 300 jährlich.

Art. 2. Diese Zulagen kommen allen Lehrern und Lehrerinnen geistlichen und weltlichen Standes zu, die an öffentlichen Schulen der Sekundarstufe angestellt sind. Bei der Berechnung des Dienstalters zählen nur die auf Grund des Patentes eines Hauptlehrers im st. gallischen aktiven Schuldienste verbrachten Jahre. Für diejenigen Lehrer jedoch, welche beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits im aktiven kantonalen Schuldienste stehen, kommen ihre gesamten Dienstjahre in Berechnung.

Art. 3. Gegenwärtiges Gesetz, wodurch dasjenige über Alterszulagen an die Volksschullehrer vom 27. Juni 1892, auch soweit es die Sekundarlehrer betrifft, aufgehoben ist, tritt mit dem 1. Januar 1905 in Vollzug.

63. 12. Beschuß des Kleinen Rates des Kantons Graubünden betreffend Beiträge an die Lehrerkassen. (Vom 27. Dezember 1904.)

1. Der dem Kleinen Rat gemäß Art. 3 der Verordnung über die Verwendung der Schulsubvention zu freier Verfügung gestellte Betrag wird in der Hauptsache dazu verwendet, der wechselseitigen Hülfskasse der bündnerischen Volksschullehrer einen Beitrag zuzuwenden, der für jeden in diese Kasse eingekauften Lehrer Fr. 10 per Dienstjahr betragen soll, wobei ein Einkauf für 20 Jahre als Maximum anzusehen ist.

2. Der Totalbeitrag des Staates an diese Kasse wird sich auf Fr. 30,000 belaufen, auch wenn die Einkäufe für die einzelnen Lehrer diese Summe nicht erreichen würden.

3. Der Reservefonds der „alten Kasse“ fällt nach Ablauf der sämtlichen Versicherungs- und Rentenverträge in seinem ganzen Bestande ebenfalls der wechselseitigen Hülfskasse zu.

4. Für diejenigen Lehrer, welche der wechselseitigen Kasse nicht beitreten wollen, zahlt der Staat die volle Jahresprämie von Fr. 15 — statt Fr. 10 — wie bisher, wobei Fr. 5 pro Lehrer aus der eidgen. Schulsubventionssumme genommen werden.

64. 13. Dekret des Großen Rates des Kantons Aargau betreffend Verwendung des Klosterpensionsfondes. (Vom 25. Mai 1904.)

Der Große Rat des Kantons Aargau, nachdem der letzte pensionierte Exkonventuale der aufgehobenen Männerklöster Muri und Wettingen am 16. Januar 1903 gestorben; in Vollziehung von § 1, Ziffer 10 des Dekretes vom 22. März 1844; nach Wegleitung von § 4, Ziffer 2 des gleichen Dekretes,

beschließt:

§ 1. Aus dem angewachsenen Kapital sollen Fr. 714,000 mit Zins à 4% seit 17. Januar 1903 an die katholischen Gemeinden des Kantons verteilt werden. Die eine Hälfte hiervon fällt an die Schulgüter, nach Maßgabe der Bevölkerungszahl vom 1. Dezember 1900; die andere Hälfte wird den Armengütern der Gemeinden nach Maßgabe des Bedürfnisses zugeschieden.

Der Regierungsrat hat den Verteilungsplan aufzustellen und dem Großen Rat zur Genehmigung vorzulegen.

§ 2. Eine Summe von Fr. 60,000 des Fonds ist auszuscheiden zum Zwecke der Besserstellung von ökonomisch schwach ausgestatteten katholischen Pfarrpfründen des Kantons, wobei zunächst die Fälle in Betracht fallen, wo die ökonomische Schwäche durch Teilung in eine römisch-katholische und eine christ-katholische Kirchgemeinde entstanden ist.

Die Verteilung an die einzelnen Pfrundgüter wird durch ein besonderes Dekret erfolgen.

Ferner ist der Bezirksschule Sins zur Gründung eines Fonds ein Kapital von Fr. 15,000 zuzuteilen.

§ 3. Der Rest des Fonds wird vom Staate besonders verwaltet mit der Zweckbestimmung, daß die Erträge dieses Kapitals für Erhöhung der Rücktrittsgehalte der Lehrer an den öffentlichen Schulen (Gemeindeschulen, Bezirksschulen, Seminarien und Kantonsschulen) bis zum Höchstbetrage von 50% der gesetzlichen Besoldung mit Einschluß der Alterszulage verwendet werden sollen.

Bis zum Erlaß eines neuen Schulgesetzes werden die näheren Bedingungen betreffend Festsetzung und Ausrichtung dieser Beträge durch eine großräliche Verordnung bestimmt.

§ 4. Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt.

65. 14. Verordnung betreffend Zulagen zu den Rücktrittsgehalten der Lehrer im Kanton Aargau. (Vom 22. November 1904.)

Der Große Rat des Kantons Aargau, in Ausführung des § 3 des Dekretes betreffend Verwendung des Klosterpensionsfondes vom 25. Mai 1904,

beschließt:

§ 1. Aus den Zinserträgnissen des laut § 3 des Dekretes vom 25. Mai 1904 angelegten Fonds werden außer den in § 1 des Gesetzes vom 21. Februar 1867 bestimmten Rücktrittsgehalten an die seit 17. Januar 1903 zurückgetretenen und in Zukunft zurücktretenden Lehrer der öffentlichen Schulanstalten jährliche Zulagen ausgerichtet. Durch dieselben soll der gesamte Rücktrittsgehalt im Maximum auf 50% der gesetzlichen Besoldung inklusive Alterszulage erhöht werden.

§ 2. Bei Festsetzung der nach § 1 dieses Dekretes auszurichtenden Zulagen sollen die Schuldienstzeit des Lehrers, sowie dessen ökonomische und Familienverhältnisse berücksichtigt werden.

§ 3. Das Gesuch um einen Rücktrittsgehalt ist, mit den nötigen Ausweisen versehen, an den Erziehungsrat zu richten. Dieser unterbreitet seine Vorschläge dem Regierungsrat, welcher endgültig entscheidet.

§ 4. Die Ausrichtung der in § 1 erwähnten Zulagen findet das erste Mal für das Jahr 1904 statt. Über den Fonds ist unter der Bezeichnung: „Staatlicher Lehrerpensionsfonds“ vom 1. Januar 1904 an separate Verwaltung und Rechnung zu führen.

§ 5. Die Zinserträgnisse des Fonds, welche für die Ausrichtung der in § 1 erwähnten Zulagen zu den Rücktrittsgehalten an zurückgetretene Lehrer in den nächsten fünf Jahren nicht erforderlich sind, sollen für die Gründung einer Pensionskasse für Staatsbeamte reserviert werden; wird eine solche binnen fünf Jahren nicht gegründet, so werden die reservierten Beträge zum Kapital des „Staatlichen Lehrerpensionsfonds“ geschlagen.

§ 6. Der Regierungsrat wird mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

66. 15. Beschuß des Regierungsrates des Kantons Aargau betreffend die Berechnung der Rücktrittsgehalte der Lehrer. (Vom 13. März 1905.)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau, in Ausführung des § 1 des Gesetzes vom 21. Februar 1867 betreffend Abänderung einiger Bestimmungen des Schulgesetzes vom 1. Juni 1865 und der Verordnung des Großen Rates betreffend Zulagen zu den Rücktrittsgehalten der Lehrer vom 22. November 1904,

beschließt:

§ 1. Der Berechnung des ordentlichen Rücktrittsgehalts gemäß § 1 der Novelle zum Schulgesetz vom 21. Februar 1867 wird das arithmetische Mittel aus den entsprechenden Ansätzen der nachstehenden Skalen zu Grunde gelegt:

A. Skala nach Dienstjahren.

Bei 10—15 zurückgelegten Dienstjahren	Fr. 100
" 15—20 "	" 140
" 20—25 "	" 200
" 25—30 "	" 260
" 30—35 "	" 330
" 35—40 "	" 400
" 40 und mehr "	" 470

B. Skala nach Vermögen.

Bis Fr. 5000	Vermögen	Fr. 460
bei " 5000—6000	"	450
" " 6000—7000	"	440
" " 7000—8000	"	430
	u. s. w. bis	
bei Fr. 51.000 und mehr		0

Für die Berechnung der Zulage aus dem staatlichen Lehrerpensionsfonds gemäß Großratsdekret vom 22. November 1904 kommen folgende Grundsätze zur Anwendung:

1. Hinsichtlich der ökonomischen Verhältnisse soll neben einem allfälligen Erwerb in der Regel nur das abträgliche Vermögen in Betracht fallen.
 2. Lehrer und Lehrerinnen, welche wegen Krankheit oder Invalidität vor dem zurückgelegten zehnten Dienstjahr zum Rücktritt gezwungen sind, erhalten aus den Erträgnissen des Lehrerpensionsfonds eine einmalige Abfindung und zwar je nach den Vermögens- und Familienverhältnissen von Fr. 200 bis Fr. 300 für jedes Dienstjahr.
 3. Wegen Krankheit, Invalidität oder Altersschwäche zurücktretende Lehrer und Lehrerinnen mit mehr als 10 Dienstjahren erhalten eine jährliche Zulage zum gesetzlichen Rücktrittsgehalt (§ 1), welche dem arithmetischen Mittel aus den zutreffenden Ansätzen der nachfolgenden Skalen entspricht:

A. Skala nach Dienstjahren.

Bei 10—15 Dienstjahren	Fr. 50
" 15—20 "	" 100
" 20—25 "	" 150
" 25—30 "	" 210
" 30—35 "	" 270
" 35—40 "	" 335
" 40 und mehr "	" 400

B, Skala nach Vermögen.

Bei Fr. 12,500—15,000	Vermögen	Fr. 275
" " 15,000—17,500	"	" 250
" " 17,500—20,000	"	" 200
" " 20,000—25,000	"	" 150
" " 25,000—30,000	"	" 50
" " 30,000 und mehr	"	" 0

§ 3. Außer dem Kanton absolvierte Schuldienstjahre werden zur Hälfte angerechnet.

§ 4. In Bezug auf das Lehrerpersonal der Arbeits-, Fortbildungs- und Bezirksschulen, sowie der höhern kantonalen Lehranstalten findet eine sinn-gemäße, auf die betreffenden gesetzlichen Besoldungsansätze inklusive Alters-zulagen bezogene Berechnung der Rücktrittsgehalte und Zulagen statt.

§ 5. Vorstehende Schlußnahme soll spätestens nach Ablauf von vier Jahren einer Revision unterstellt werden.

67. 16. Regolamento per gli esami magistrali di Stato (Tessin). (Vom 4. Juni 1904.)

Il Consiglio di Stato della Repubblica e Cantone del Ticino, visto l'articolo 80 della legge 14 maggio 1879 e 4 maggio 1882 sul riordinamento generale degli studi; visto il decreto legislativo, 27 novembre 1901, per il quale furono portati da tre a quattro gli anni di studio nelle Scuole Normali cantonali; sulla pro-posta del Dipartimento della Pubblica Educazione; adotta il seguente

Regolamento per gli esami magistrali di Stato.

Capitolo I. — Disposizioni generali.

Art. 1. Ogni anno si terrà una sessione di esami per gli aspiranti all' insegnamento nelle Scuole primarie e maggiori, il quali non siano muniti di patente delle Scuole Normali cantonali.

Art. 2. Il Dipartimento della Pubblica Educazione nomina la Commissione esaminatrice che, di regola, sarà composta di tre membri; fissa l'epoca ed il luogo degli esami e li notifica al pubblico per mezzo del *Foglio Officiale*.

La Commissione d'esame potrà farsi coadiuvare, per le interrogazioni in date materie speciali del programma, dai docenti delle Normali i quali insegnano le materie stesse.

Art. 3. I membri della Commissione riceveranno le diarie e le idennità fissate dalla legge per le Delegazioni scolastiche.

I docenti chiamati a coadiuvare riceveranno un compenso determinato sulla medesima base, a stregua del tempo impiegato.

Capitolo II. — Condizioni per l'ammissione agli esami.

Art. 4. Per essere ammesso agli esami magistrali di Stato, occorre che l'aspirante, almeno 10 giorni prima della data fissata per il principio degli stessi, ne abbia fatto domanda al Dipartimento della Pubblica Educazione, su carta bollata da 50 centesimi, unendo ad essa domanda i seguenti certificati:

- a. Di nascita, dal quale risulti l'età di 18 anni compiuti;
- b. Degli studi fatti, comprovante che il candidato ha compiuto un corso di studi corrispondente a quello seguito nelle Scuole Normali;
- c. Di buona condotta, rilasciato dall'Autorità del luogo ove l'aspirante tiene il suo domicilio;
- d. Di sana costituzione fisica, rilasciato da un medico, e riservata nel Dipartimento di Pubblica Educazione la facoltà di ordinare una visita speciale.

Art. 5. Il candidato dovrà pagare una tassa complessiva di fr. 50, in due rate di fr. 25 ciascuna, all'atto dei corrispondenti esami.

Qualunque sia il risultato della prova, le tasse non saranno restituite, tranne casi eccezionali da riconoscersi dal Dipartimento della Pubblica Educazione.

Capitolo III. — Esami.

Art. 6. Gli esami sono due: 1. *propedeutico* o di cultura generale; 2. *professionale* o di patente. Ambedue sono obbligatori; l'esame professionale non potrà essere dato che un anno dopo quello propedeutico.

Art. 7. L'esame propedeutico comprende le prove seguenti:

a. Scritte: un problema di aritmetica; uno di geometria; un esercizio di registrazione; una carta geografica disegnata a memoria; un componimento italiano e un dettato in lingua francese;

b. Verbali: scienze naturali, geometria, aritmetica, contabilità; lingua e lettere italiane, lingua francese; storia e geografia.

Art. 8. L'esame professionale comprende le seguenti prove:

a. Scritte e pratiche: didattica, agraria, agrimensura (soltanto per i maestri); economia domestica e lavori femminili (soltanto per le maestre); ginnastica, canto, disegno e lavori manuali;

b. Verbali: pedagogia, didattica, morale, civica, igiene, agraria, disegno, agrimensura e canto (teoria).

Art. 9. La durata delle prove scritte di lingua italiana, aritmetica e didattica sarà di 5 ore circa; quella delle altre materie potrà essere convenientemente ridotta, a giudizio degli esaminatori.

Le prove orali dureranno circa 30 minuti nelle materie principali e da 15 a 20 nelle altre. Esse sono pubbliche.

Capitolo IV. — Operazioni della Commissione.

PATENTI. — Giudizio sul risultato degli esami.

Art. 10. La Commissione prepara i temi per le prove scritte e dispone il piano degli esami orali, in base al programma delle materie insegnamento per le Scuole Normali e al presente regolamento.

Art. 11. La patente è di due gradi, 1º grado (*inferiore*) et 2º grado (*superiore*): la inferiore abilita all'insegnamento nelle Scuole elementari minori e la superiore nelle Scuole elementari minori et maggiori.

Art. 12. La nota massima per ciascheduna materia è di 6 punti.

Per ottenere la patente di grado inferiore basta che il candidato consegua la nota 4 in lingua italiana, aritmetica, pedagogia e didattica e la nota 3 in tutte le altre materie. La patente di grado superiore non sarà invece concessa che al candidato il quale avrà ottenuto la nota 5 in scienze naturali, geometria, aritmetica, lingua italiana, lingua francese, storia, geografia, pedagogia, didattica, morale, civica, lavori femminili, e la nota 4 in tutte le altre materie.

Art. 13. Quando la graduazione della patente dipendesse da deficienza in sole tre materie, sarà concessa al candidato la riprova in esse materie, in un'ulteriore sessione d'esami, dietro il pagamento della tassa di fr. 5 per materia.

Art. 14. Otto giorni dopo chiusi gli esami, al più tardi, la Commissione presenterà al Dipartimento della Pubblica Educazione la tabella delle note riportate dai singoli candidati che subirono l'esame, dichiarandovi quali furono i trovati meritevoli della patente e di che grado, e quelli i quali non superarono la prova.

Art. 15. In base a detta tabella il Dipartimento rilascerà la patente, avvertendo che essa, secondo l'art. 83 della legge 14 maggio 1879 e 4 maggio 1882, non acquisterà valore definitivo se non dopo quattro anni di lodevole esercizio, certificato dall'Ispettore scolastico di Circondario.

All'infuori di questo dispositivo, non sarà rilasciata nessuna patente avente carattere condizionato o provvisorio.

Capitolo V. — Esami speciali di Patente per Scuola maggiore.

Art. 16. Chi è in possesso della patente definitiva di scuola primaria ed ha compiuto almeno due anni di esercizio con lodevoli risultati, potrà chiedere un esame per la sola patente di scuola maggiore. Esso esame sarà verbale e scritto, verrà dato seguendo i criteri del presente regolamento o comprenderà tutte le materie d'insegnamento prescritte per le Scuole maggiori, delle quali materie il candidato dovrà provare di possedere una adeguata e sicura conoscenza come pure dei metodi per impartirle.

68. 17. Decreto legislativo relativo allo Statuto per la Cassa di Previdenza del Corpo insegnante del Cantone Ticino. (26 maggio 1904.)

Il Gran Consiglio della Repubblica e Cantone del Ticino, sulla proposta del Consiglio di Stato; in esecuzione dei decreti legislativi 25 novembre 1903 circa la istituzione di una Cassa di Previdenza per i docenti e circa l'impiego del sussidio federale alle Scuole primarie; a parziale modificazione del decreto 5 maggio 1902 quanto alla somma annua di fr. 10,000; in adempimento del decreto 14 novembre 1901 circa il sussidio alla Società di Mutuo soccorso fra i docenti ticinesi; visto l'annesso disegno di Statuto presentato dal Consiglio di Stato;

Decreta:

Art. 1. Lo Statuto per la Cassa di Previdenza del Corpo insegnante del Cantone Ticino è approvato.

Potrà essere riveduto in conformità del suo Capo IV, salva l'approvazione del Gran Consiglio.

Art. 2. La Cassa di Previdenza non potrà essere sciolta.

Adempiute dal Consiglio di Stato le formalità di legge, esse avrà personalità giuridica.

Art. 3. La somma stanziata nel decreto 5 maggio 1902 come sussidio a detta Cassa in fr. 10,000 annui viene elevata a fr. 12,000 e sarà devoluta esclusivamente a sollievo delle tasse dei docenti delle scuole pubbliche secondarie, superiori e professionali.

§. Lo Stato assumerà inoltre per due terzi il pagamento delle tasse annuali delle maestre d'asilo infantile che entreranno a far parte della Cassa di Previdenza.

Art. 4. La Cassa di Previdenza è esente da ogni imposta e tassa cantonale e comunale.

Art. 5. Col 1º gennajo 1905, giorno della attivazione della Cassa di Previdenza, cesserà il sussidio di fr. 2000 assegnato alla Società di Mutuo soccorso fra i docenti ticinesi in virtù dell'art. 238 della legge scolastica vigente e del decreto 14 novembre 1901.

Art. 6. Il presente decreto è dichiarato di natura urgente ed entra immediatamente in vigore.

Art. 7. Il Consiglio di Stato provvederà alla sua esecuzione.

69. 18. Statuto per la Cassa di Previdenza del Corpo insegnante del Cantone Ticino. (26 maggio 1904.)

I. Nome, Scopo, Stato et Sede dell'Istituto.

Art. 1. È costituita una Cassa di Previdenza del Corpo insegnante del Cantone.

La Cassa ha lo scopo di assicurare ai propri soci ed alle loro famiglie pensioni d'inabilità, di vedovanza e di orfanezza e sussidi di malattia e funerari.

Vi provvede mediante i contributi dei soci ed i sussidi dello Stato.
Risiede in Bellinzona.

Art. 2. Dovranno essere assicurati e partecipare alla Cassa:

a. Tutti i componenti il corpo insegnante che, al 1º gennajo 1905, sono in possesso di una nomina definitiva in una scuola pubblica del Cantone o sono preposti alla direzione di un Circondario scolastico, di scuole comunali o di istituti secondari, cioè:

- i maestri e le maestre delle Scuole elementari primarie;
- i maestri e le maestre delle Scuole elementari maggiori;
- gli Ispettori scolastici;
- i direttori didattici;
- i docenti delle Scuole Normali, del Liceo, del Ginnasio e delle Scuole tecniche, della Scuola di Commercio e di tutte le Scuole di disegno.

b. Tutte le persone che dal 1º gennajo 1905 entreranno al servizio della Scuola pubblica in una delle dette categorie, od equivalenti, non appena avranno ottenuto dal Consiglio di Stato l'abilitazione ad insegnare nel Cantone ed una nomina definitiva o saranno preposte ad un Circondario scolastico, a Scuole comunali o ad un Istituto secondario.

Potranno pure far parte della Cassa, in via facoltativa, le maestre laiche degli Asili sussidiati dallo Stato.

§ 1. Nella determinazione dei contributi e delle pensioni non si terrà conto della parte d'onorario eccedente i fr. 3000.

§ 2. Di ogni aumento graduale d'onorario l'assicurato verserà nella Cassa una volta tanto la metà dell'aumento annuale ottenuto.

§ 3. Il diritto alla pensione d'inabilità e alla restituzione delle tasse non avrà effetto se non dopo cinque anni di servizio alla Scuola pubblica del Cantone.

II. Contribuzioni degli assicurati e dello Stato.

Art. 3. Ogni assicurato, all'entrare nella Cassa, paga una tassa d'ammmissione corrispondente al 3% del suo onorario intero (assegno comunale, sovvenzioni cantonale e federale).

Ogni assicurato paga, all'anno, una quota corrispondente al 3% del suo onorario intero (assegno comunale, sovvenzioni cantonale e federale).

Quest'obbligo cessa quando l'assicurato è pensionato.

Art. 4. Le tasse d'entrata e le annuali saranno pagate in rate trimestrali mediante trattenuta che farà lo Stato sugli stipendi e sussidi dovuti ai singoli assicurati.

Art. 5. Il patrimonio della Cassa è costituito:

a. Dall'importo della sovvenzione federale alla Scuola primaria spettante al Cantone per l'anno 1903;

b. Dalla contribuzione annuale decretata dal Gran Consiglio per gli anni 1902 e 1903;

c. Dall'ammontare della sovvenzione federale alla Scuola primaria, dedotta la somma destinata per l'aumento di fr. 100 all'onorario dei maestri, per gli anni decorrenti dal 1904 al 1909 (inclusive).

Dal 1910 in poi l'assegno sulla sovvenzione federale verrà stabilito in fr. 35,000, fino a quando un nuovo bilancio tecnico d'assicurazione non renderà necessario un ulteriore cambiamento;

d. Da una sovvenzione cantonale annua: dal 1904 al 1909 (inclusive) fr. 12,000; dal 1910 in poi fr. 10,000, fino a quando un nuovo bilancio tecnico d'assicurazione non renderà necessario un ulteriore cambiamento;

e. Da assegni speciali, doni, legati, ecc.;

f. Dalle tasse d'ammmissione e dalle contribuzioni annuali degli assicurati.

Art. 6. Il socio che cessa, per qualsiasi causa, dal servizio della Scuola pubblica del Cantone esce dalla Cassa. In tal caso, salvo il disposto dell'art. 2, ultimo §, riceverà se di sesso maschile il 60%, se di sesso femminile l'80% delle tasse versate, non tenuto conto degl'interessi corrispondenti.

§. Quest'articolo non sarà applicabile al caso in cui un socio non sia confermato in carica sebbene abbia sempre tenuto condotta morale conforme. In questo caso gli verranno restituite tutte le tasse da lui versate senza interessi e dedotti i sussidi da lui già ricevuti.

III. Pensioni e sussidi.

Art. 7. Ogni assicurato, salvo il prescritto dell'art. 2 § ultimo, ha diritto ad una pensione di inabilità corrispondente al 25% dell'onorario che riceve al momento della liquidazione della stessa e su cui furono commisurate le sue contribuzioni.

La pensione aumenterà dell'1% ogni nuovo anno di servizio fino al 30°, del 2% da questo fino al 35° in cui raggiungerà il 60% dell'onorario, punto massimo cui non potrà passare oltre.

Saranno calcolati per il diritto alla pensione esclusivamente gli anni di servizio prestati alla Scuola pubblica del Cantone, sia anteriormente che successivamente alla costituzione della Cassa di Previdenza e all'entrata dell'assicurato nella medesima.

Art. 8. La dichiarazione di inabilità che dà diritto alla pensione verrà fatta dal Dipartimento di Pubblica Educazione, su domanda o d'ufficio, riservato ricorso al Consiglio di Stato il cui giudizio è inappellabile.

Dichiarata l'innabilità, il Consiglio amministrativo provvederà alla liquidazione della pensione.

Un regolamento determinerà le norme et le cautele relative.

Art. 9. Alla morte di un assicurato in attività di servizio o pensionato, la vedova, finchè rimarrà in istato vedovile, avrà diritto ad una pensione corrispondente alla metà di quella cui avrebbe avuto od aveva diritto il marito.

Se alla morte dell'assicurato, oltre la vedova, sonvi figli superstiti minori di anni 18, ognuno di essi avrà diritto ad $\frac{1}{10}$ della pensione cui avrebbe avuto o aveva diritto il padre; la somma delle loro quote non deve però superare la metà di detta pensione.

Il diritto cessa a 18 anni compiuti.

Art. 10. Alla morte di una vedova pensionata o di un assicurato vedovo, i figli loro avranno diritto ognuno ad $\frac{1}{5}$ del 75% della pensione cui secondo l'art. 7 il padre avrebbe avuto od ebbe diritto. La somma delle loro quote non dovrà superare l'accennato 75%. Il diritto cessa a 18 anni compiuti.

Art. 11. La divorziata di un assicurato non ha diritto alla pensione vedovile.

Art. 12. Alla morte di un assicurato nubile, il quale lasci ascendenti, fratelli, sorelle o nipoti, dei quali era l'unico sostegno, questi riceveranno, per il tempo in cui si troveranno in istato di bisogno, un annuo sussidio complessivo non inferiore al 20 et non superiore al 40 per cento della pensione cui l'assicurato aveva diritto in caso d'inabilità.

Il Consiglio amministrativo deciderà inappellabilmente sulla necessità e la quantità del soccorso.

Art. 13. Alla morte di una maestra, moglie di un non assicurato, i di lei figli d'età inferiore gli anni 18, finchè il minore di essi non li abbia compiuti, avranno insieme diritto al 30% della pensione cui la madre avrebbe avuto diritto nel caso d'inabilità.

Art. 14. Una maestra vedova d'un assicurato e in attività di servizio può fruire al tempo stesso della pensione di vedovanza e, avendo figli, di orfanellezza secondo l'art. 9, non che, in caso d'inabilità, della pensione diretta secondo l'art. 7.

Art. 15. Un assicurato che, per qualsiasi causa, abbia scemato l'onorario potrà continuare a pagare la contribuzione e avrà diritto alla pensione proporzionata all'onorario primitivo.

Art. 16. Se un pensionato si ammalia, la vedova e i figli superstiti di tale matrimonio non avranno diritto a pensione.

Art. 17. Il socio uscito dalla Cassa, dove riprenda il servizio alla Scuola pubblica del Cantone, è obbligato di rientrarvi, riversando l'intiera indennità d'uscita. Il Consiglio amministrativo determinerà il modo del riversamento.

Art. 18. Tutti gli assicurati, in caso di malattia perdurante oltre un mese, hanno diritto ad un sussidio giornaliero di fr. 2 per i cinque mesi successivi.

Un regolamento speciale determinerà le norme e le cautele relative.

Art. 19. Alla morte di un socio della Cassa, in attività di servizio o pensionato, la famiglia ha diritto ad un sussidio funerario di fr. 50, il cui versamento sarà eseguito immediatamente.

Art. 20. Il versamento delle pensioni e dei sussidi sarà fatto ogni trimestre; dove riconosciuto necessario, anche mensilmente.

Art. 21. Le pensioni ed i sussidi versati dalla Cassa agli assicurati ed alle loro famiglie sono esclusivamente destinati ai rispettivi bisogni personali e non possono essere ceduti, impegnati o pignorati.

IV. Amministrazione e ordinamento della Cassa di Previdenza.

Art. 22. Il servizio della Cassa di Previdenza, previo consenso del Consiglio di Stato, sarà affidato alla Cassa cantonale.

I capitali saranno investiti in titoli dello Stato al 3 $\frac{1}{2}$ %.

Il Consiglio di Stato decreterà le norme relative.

Art. 23. Gli Organi della Cassa di Previdenza sono: 1. L'Assemblea generale; — 2. il Consiglio amministrativo; — 3. la Commissione esecutiva; — 4. la Commissione di revisione.

La durata delle cariche è di 5 anni; gli uscenti sono sempre rieleggibili. Le nomine di sostituzione durano fino alla scadenza del periodo quinquenale.

1. L'Assemblea generale.

Art. 24. L'Assemblea generale è costituita da tutti i Soci della Cassa di Previdenza.

Art. 25. Essa si riunisce in sessione ordinaria ogni anno, nella seconda settimana di maggio.

Si riunisce pure, in sessione straordinaria, ogni qualvolta il Consiglio amministrativo creda necessario di convocarla o $\frac{1}{5}$ dei Soci ne faccia domanda.

Le sedute sono pubbliche.

Il Capo del Dipartimento della Pubblica Educazione ha diritto di parteciparvi con voto consultivo.

Art. 26. Le attribuzioni dell'Assemblea generale sono:

a. La nomina del suo ufficio presidenziale costituito del presidente, del vicepresidente e del segretario;

b. La nomina di 5 componenti il Consiglio amministrativo;

c. La nomina di 3 componenti la Commissione di revisione;

d. L'esame e la ratificazione del bilancio annuale, sentito il rapporto della Commissione di revisione;

e. Le deliberazioni circa le modificazioni dello statuto.

f. Le deliberazioni circa l'accettazione e le modificazioni dei regolamenti.

§. Nelle nomine del Consiglio amministrativo e della Commissione di revisione sarà data una rappresentanza ai docenti delle Scuole secondarie ed alle maestre.

Art. 27. È ammesso il voto per procura. Nessuno potrà emettere più di cinque voti. Le nomine sono fatte per scheda a maggioranza assoluta dei voti emessi.

Art. 28. Il segretario tiene il verbale delle deliberazioni della Assemblea generale e cura la redazione di tutti gli atti dell'Assemblea a cui, col presidente, appone la firma.

2. Il Consiglio amministrativo.

Art. 29. Il Consiglio amministrativo è l'organo dirigente della Cassa di Previdenza. Nove sono i suoi componenti: 5 nominati dall'Assemblea generale; 4 dal Consiglio di Stato.

Nomina nel suo seno un presidente, un vicepresidente ed un segretario.

Le deliberazioni non sono valide se non è presente la maggioranza de' suoi componenti.

Art. 30. Il Consiglio amministrativo si riunisce in Bellinzona ogni tre mesi, in seduta ordinaria, e ogni volta che il presidente creda necessario convocarlo o 3 membri ne facciano domanda, in seduta straordinaria.

Le sue attribuzioni sono:

a. Il disbrigo degli affari della Cassa previsti implicitamente o esplicitamente dallo Statuto, l'invigilare sul patrimonio e sulla contabilità, il preparare il bilancio annuale e le trattande da presentarsi all'Assemblea generale.

Il bilancio annuale si erigerà sul contorese dell'Amministrazione della Cassa cantonale che dovrà essere allestito non più tardi del 15 marzo d'ogni anno.

b. La compilazione dei regolamenti previsti dallo statuto;

c. Le decisioni circa l'uscita dei soci dalla Cassa e la liquidazione delle indennità;

d. La liquidazione delle pensioni (art. 8 e seguenti);

e. Le decisioni in prima istanza delle contestazioni fra gli assicurati e la cassa, esclusa quella di cui all'art. 8;

f. Le proposte per la revisione dello statuto.

Art. 31. Contro le decisioni di cui alla lett. c dell'articolo precedente è ammesso ricorso ad un collegio di 3 arbitri, di cui 2 designati dalle parti, uno per ognuna, il terzo dal Tribunale d'Appello del Cantone.

Art. 32. I componenti il Consiglio amministrativo avranno diritto di voto nell'Assemblea generale, eccetto che nelle deliberazioni circa il bilancio annuale.

3. La Commissione esecutiva.

Art. 33. Il Presidente, il Vicepresidente et il Segretario del *Consiglio amministrativo* costituiscono la *Commissione esecutiva*.

Art. 34. La Commissione esecutiva rappresenta il Consiglio amministrativo rispetto ai terzi. Il presidente ed, in assenza di questo, il vicepresidente appongono, col segretario, la firma agli atti, che vincolano legalmente la Società.

Art. 35. La Commissione esecutiva prepara le trattande per le sedute del Consiglio amministrativo.

Art. 36. Il segretario tiene i processi verbali delle dette sedute, cura la corrispondenza e la conservazione degli atti e dei documenti.

Art. 37. La Commissione esecutiva veglia l'andamento della Cassa, esamina periodicamente i registri dell'Amministrazione e dell'archivio e dell'esame stende e conserva processo verbale.

Art. 38. La Commissione esecutiva, sentito il Consiglio amministrativo ed il Dipartimento di Pubblica Educazione, prende tutte le misure opportune per l'apertura della Cassa di Previdenza al 1º gennajo 1905.

4. Commissione di revisione.

Art. 39. La Commissione di revisione è costituita di cinque componenti; 3 nominati dall'Assemblea generale, 2 dal Consiglio di Stato. Nomina nel suo seno un presidente ed un segretario.

Art. 40. Rivede la gestione annuale, sindacandone i documenti, e ne presenta al Consiglio amministrativo un rapporto scritto, che dev'essere sottoposto alle deliberazioni dell'Assemblea generale.

Il bilancio annuale, coi relativi documenti, dev'essere comunicato dal Consiglio amministrativo al presidente della Commissione di revisione il 15 aprile di ogni anno, al più tardi.

5. Indennità.

Art. 41. Uno speciale regolamento determinerà le indennità spettanti ai componenti il Consiglio amministrativo, la Commissione esecutiva e la Commissione di revisione.

V. Revisione dello Statuto.

Art. 42. Le istanze di revisione dello Statuto non possono venir presentate se non alla scadenza del quinquennio stabilito per le cariche e il bilancio tecnico di assicurazione. Dovranno venir comunicate per iscritto al Consiglio amministrativo almeno tre mesi prima dello spirare di detto quinquennio.

Il Consiglio amministrativo le presenterà col proprio preavviso all'Assemblea generale, avendole comunicate ai singoli soci quindici giorni prima della convocazione.

Per l'approvazione occorre il voto favorevole dei $\frac{2}{3}$ dei voti emessi.

Art. 43. Ogni quinquennio sarà fatto erigere un bilancio tecnico di assicurazione, il quale servirà di norma per il quinquennio successivo.

Art. 44. Il presente Statuto entra in vigore col 1º gennajo 1905.

VI. Hochschulen.**70. 1. Promotionsordnung der I. Sektion der philosophischen Fakultät der Hochschule Zürich. (Vom 8. Januar 1904.)**

§ 1. Gemäß § 139 des Gesetzes über das gesamte Unterrichtswesen des Kantons Zürich vom 23. Christmonat 1859 steht jeder der beiden Sektionen der philosophischen Fakultät das Recht zu, die Würde eines Doktors der Philosophie zu erteilen.

§ 2. Die I. Sektion der philosophischen Fakultät erteilt die Doktorwürde:

1. infolge einer bei ihr eingereichten Bewerbung auf Grundlage einer Dissertation und einer Prüfung;
2. ohne vorangegangene Bewerbung von sich aus und unentgeltlich auf Grund anerkannter Verdienste um die Wissenschaft (Ehrenpromotion).

I. Promotion infolge eingereichter Bewerbung.

§ 3. Die Bewerbung geschieht bei dem Dekan der Sektion durch ein schriftliches Gesuch, in welchem der Bewerber sein Hauptfach und zwei Nebenfächer zu bezeichnen hat. Von den Nebenfächern muß in der Regel wenigstens das eine aus einer andern Abteilung als derjenigen des Hauptfaches gewählt werden (siehe § 5).

Dem Gesuche hat der Bewerber beizulegen:

1. einen kurzen Abriß seines Bildungs- und Studienganges (curriculum vitae);
2. das Reifezeugnis der Zürcher Kantonsschule beziehungsweise einer andern, dieser gleichwertigen Anstalt, oder ein von einer eidgenössischen